Die Königlichen Hausgesetze in Preußen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ferdinand von Prittwitz und Gaffron

Referendar in Hermsdorf u. K.

ACAD
LIBRARY
BERL

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geheimrat Professor Dr. **Brie.**
Korreferent: Geheimrat Professor Dr. **Dahn.**

Meinen Eltern

zu eigen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0077

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Entwicklung der Hausgesetzgebung in Deutschland 1

A. Erlaß und Aufhebung der Hausgesetze 5

I. Erlaß und Aufhebung im vorkonstitutionellen Preußen 5

a) Die Zeit des Patrimonialstaates 5

b) Die Zeit der absoluten Monarchie 19

II. Erlaß und Aufhebung im konstitutionellen Preußen 27

a) Faktoren der Hausgesetzgebung 27

b) Form der Hausgesetze 33

B. Verhältnis zu den Staatsgesetzen 35

I. Hausrecht und Landesrecht 35

a) Öffentliches Recht 35

1. Thronfolge 35

aa) Die rechtliche Natur der Thronfolge und des Thronfolgeanspruchs 36

bb) Die Entziehbarkeit der Thronanwartschaftsrechte durch den Staat 42

2. Regentschaft 57

b) Privatrecht 59

II. Hausrecht und Reichsrecht 60

a) Privatrecht 60

b) Öffentliches Recht 63

Schluß 66

Literaturverzeichnis.

Abraham, Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht. Berlin 1906.

Adam, Das Thronfolgerecht der Kognaten nach heutigem deutschen Landesstaatsrecht. Würzburger Dissertation, Sondershausen 1897.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 2. 6. Aufl. Leipzig-Berlin 1904.

Arndt, Können Rechte der Agnaten nur durch Staatsgesetz geändert werden? 2. Aufl. Berlin 1900.

Arndt, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 6. Aufl. Berlin 1907.

Batz, Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Teilung und Erbfolge. In Reuß, Teutsche Staatskanzley 32. Teil. Ulm 1794.

Baumann, Hausgesetz und Staatsgesetz. Erlanger Dissertation, Lauingen 1906.

Binding, Das Thronfolgerecht der Cognaten im Großherzogtum Luxemburg. Dekanatsprogramm, Leipzig 1900.

v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. Freiburg i. B. 1888.

Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

Bornhak, Die Thronfolge im Großherzogtum Oldenburg. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 19. Tübingen 1905.

Bornhak, Zur Lippischen Thronfolgefrage. In Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1904 Nr. 1.

Bornhak, Zwei Fragen des Herzoglich Sächsischen Thronfolgerechts. In Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1904 Nr. 6.

Brie in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Artikel: Landesherr, Bd. 2. 1890.

Cosack-v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. Jena 1895.

Dahn, Deutsches Rechtsbuch. Nördlingen 1877.

Frhr. v. Dungern, Glossen zum öffentlichen Recht Bd. 1: Grenzen des Fürstenrechts. München und Leipzig 1906.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 2 u. Bd. 26.

v. Frisch, Der Thronverzicht. Tübingen 1906.

v. Gerber, Über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete. In der Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte Heft 1. Berlin 1865.

Gierke, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses. In Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 5. Wien 1878.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1. Berlin 1868.

Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Hänel, Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. 1892.

Held, Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts. In der Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte Heft 1. Berlin 1865.

Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständigen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. 1892.

Jellinek, Recht des modernen Staats. Bd. 1: Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1905.

v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Bd. 25. Berlin 1825.

Kaufmann, Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips. Halle-Wittenberger Dissertation, Leipzig 1906.

Kekulé v. Stradonitz, Erörterungen über den gegenwärtigen Stand der Lippischen Thronfolgefrage. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1899.

J. E. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständigen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832.

J. Kohler, Rechtliche Erörterungen zur Lippischen Thronfolgefrage. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 18. Tübingen und Leipzig 1904.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. 3. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1895.

Luther, Thronstreitigkeiten und Bundesrat. Berlin 1904.

O. Mayer, Archiv für öffentliches Recht. Bd. 21. Tübingen 1907. Besprechung von G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. bearbeitet von Anschütz. Leipzig 1905.

C. Meier in Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1881. Artikel: Hausgesetze.

O. Mejer, Zur Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des hohen Adels. Eine Revision. In Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 5. Wien 1878.

G. Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte. Leipzig 1895.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. bearbeitet von Anschütz. Leipzig 1905.

Moser, Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände. Frankfurt und Leipzig 1775.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 6: Einführungsgesetz. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1901.

Rehm, Das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm. In der Festschrift der Universität Erlangen. Leipzig 1901.

Rehm, Modernes Fürstenrecht. München 1904.

Rehm, Die überstaatliche Rechtsstellung der Dynastien. In der Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen zum Universitätsjubiläum. Gießen 1907.

Reidelhuber, Hausrecht und Staatsrecht in bezug auf die Thronfolge. Erlanger Dissertation, Borna-Leipzig 1906.

Reuß, Anmerkungen zu Batz, Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Teilung und Erbfolge. In Reuß, Teutsche Staatskanzley Teil 32. Ulm 1794.

Reuß, Von der Wiedervereinigung der Brandenburgischen Fürstentümer in Franken mit der Kurlinie. In Reuß, Teutsche Staatskanzley Teil 29. Ulm 1792.

Riedel, Geschichte des preußischen Königshauses. Berlin 1861.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. bearbeitet von Zorn. Leipzig, Bd. 1 1898, Bd. 2 1906.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898.

Schücking, Der Staat und die Agnaten. Jena 1902.

Schücking, Juristisches Literaturblatt. Bd. 17. Berlin 1905.

H. Schulze, Das deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung. In Holtzendorffs Enzyklopädie 4. Aufl. Leipzig 1882.

H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. 3. Jena 1883.

H. Schulze, Das preußische Staatsrecht. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1888.

H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 1: Das deutsche Landesstaatsrecht. Leipzig 1881.

Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Breslau 1896.

Seydel, Bayrisches Staatsrecht. Bd. 1. Freiburg i. B. 1887.

Smend, Die preußische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen. Göttingen 1904.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. Bd. 6: Einführungsgesetz 2. Aufl. München 1906.

v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. Freiburg i. B. und Leipzig 1894.

v. Stengel, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 10. Tübingen 1904.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch das Allerhöchste Patent v. 5. 12. 1848 einberufenen Kammer, Bd. 3: Erste Kammer. Berlin 1849.

Stoerk, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Berlin 1903.

Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Göttingen 1865.

Autoren, von denen nur ein Werk benutzt ist, sind nur mit Namen zitiert.

Einleitung. Entwicklung der Hausgesetzgebung in Deutschland.

Die Geschichte der Hausgesetzgebung in Deutschland reicht weit zurück. Zum Verständnis ihrer Entwicklung ist ein Rückblick auf die Entstehung der Fürstengeschlechter erforderlich.

In der germanischen Urzeit gab es einen Geschlechtsadel.[1]) Dieser hatte zwar gewisse Vorzüge, so bei den Staatsämtern und in betreff der Höhe des Wergeldes, aber keine Vorrechte. Das gleiche Recht galt für alle Volksgenossen, ihm mußten sich auch die durch ihre Stellung und durch ihr Ansehen ausgezeichneten Geschlechter fügen.[2]) Sogar der König hatte privatrechtlich keine Ausnahmestellung. Für die Karolingische Dynastie galt das Ripuarische Recht, und fränkisches Recht wurde auch für die späteren deutschen Könige ohne Rücksicht auf ihre Stammesangehörigkeit angewendet. Es fehlt in der Epoche der Volksrechte alles, was auf ein Privatrecht der Fürsten hindeuten könnte.

---

[1]) Schröder S. 50, 214, 431.

[2]) Heffter S. 38, 39.

Der untergehende Geburtsadel wurde durch einen Beamtenadel ersetzt, der seinerseits allmählich wieder ein Erbadel wurde. Mit diesem vereinigten sich die großen Grundbesitzer, die für ihre Gebiete Grafenrechte erhalten hatten, und beide zusammen erscheinen nun seit dem 12. und 13. Jahrhundert als ein abgesonderter Herrenstand. Dieser umfaßte die Fürsten, Grafen und einen Teil der freien Herren und schloß sich auch gegen den später neu entstehenden niederen Adel als sogen. hoher Adel ab, innerhalb dessen es bis zum Jahre 1806 nicht den Unterschied zwischen regierenden und standesherrlichen Familien gab. Seine kennzeichnenden Merkmale waren erbliche Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit, wozu später noch ein Territorium mit Landeshoheit kam. Aber auch in der Zeit des Sachsen- und Schwabenspiegels gab es noch kein eigenes Privatrecht dieses Herrenstandes, er lebte nach Landrecht.[1]) Zwar finden sich einzelne Urkunden, die über fürstliche Familien- oder Hausverhältnisse aufgenommen wurden, aber sie galten nur für einen einzelnen Fall. Als Hausgesetze können sie deswegen nicht angesehen werden, weil sie keine bindenden Normen für die Zukunft aufstellen wollten. Aber doch war die Grundlage für eine spätere Hausgesetzgebung vorhanden. Den Fürsten gelang es nämlich auf Grund der Erblichkeit der Belehnung mit Ämtern, diese Amtsgewalten und Amtsbezirke in

[1]) Schulze, Das deutsche Fürstenrecht S. 1262—1265.

ihren Eigenbesitz zu bringen und hieraus Territorien zu bilden, in denen ihnen die Landeshoheit zustand.

Ferner nahmen die einzelnen Familien des Reichsfürstenstandes mehr und mehr die Gestalt von korporativen Genossenschaften an.[1][2] Diese Bildung fand zum Teil unter Mitwirkung des Reiches und der Stände statt. Dies war der Boden, den die im 14. Jahrhundert sich entwickelnde Autonomie vorfand. Die notwendigen Voraussetzungen, „eine nicht souveräne, öffentlichrechtliche Gewalt, der die Befugnis zustand, kraft eigenen Rechts verbindliche Rechtsnormen aufzustellen", war vorhanden.[3] Als nun das römische Recht in Deutschland eindrang, besaß der hohe Adel in der Autonomie ein Werkzeug, dem ihm ungünstigen fremden Rechte in seinen Familien die Geltung zu versagen und ein rein deutsches Sonderrecht auszubilden. Diese Autonomie übte er zunächst durch Observanz aus, deren Grundlage vielfach die Volksrechte waren. Die für das Zustandekommen eines Gewohnheitsrechts notwendigen Grundlagen, Übung und Bildung einer Rechtsüberzeugung, waren gerade auf diesem Gebiete reichlich vorhanden. Die Bildung einer Rechtsüberzeugung wurde besonders dadurch erleichtert, daß das Recht, das man ausübte, das einheimische war, während das der Observanz entgegenstehende Recht ein

[1] Gierke in Grünhuts Zeitschr. V S. 596; GenossR. I S. 417–423.

[2] Cosack S. 33 leugnet eine solche Korporationsbildung, ebenso Meier S. 225.

[3] Laband I S. 97.

fremdes war. Da die Interessen der einzelnen Familien die gleichen waren, so war auch ihre Hausobservanz die gleiche. Man kann sie als das Gewohnheitsrecht des hohen Adels der damaligen Zeit betrachten.[1])

Eine zweite Form, in der die Selbstgesetzgebung wirksam hervortritt, sind die Stamm- und Familienverträge. Auch diese weisen eine große Ähnlichkeit auf, so daß oft ein Schluß von den Bestimmungen des einen Geschlechts auf die eines anderen gerechtfertigt ist. Die Zeit ihres ersten Erscheinens in schriftlicher Form fällt in das 14. Jahrhundert. Seit der goldenen Bulle fingen sie an allgemeiner zu werden. Außerdem galten auch andere Formen, wie Lehnbriefe und Reichsgesetze,[2]) die für die Verfassung eines Fürstenhauses Bedeutung hatten, als Hausgesetze. Materiell kommen sie für diese wohl in Betracht, aber nach der Form ihrer Entstehung darf man sie nicht zu den Hausgesetzen im engeren Sinne rechnen. Als solche können nur die Normen gelten, die von den hochadeligen Familien als korporative Genossenschaften auf Grund ihrer Autonomie gesetzt wurden und als „Rechtsquellen erscheinen, welche eigentümlichen Rechtssätzen das Dasein verleihen".[3]) Daneben können sie allerdings auch vertragsmäßige Bestimmungen enthalten, welche sich als Anwendung bestehender Rechtssätze darstellen.

---

[1]) Gierke, Deutsches PrivR. I S. 148.

[2]) Zachariä I S. 139.

[3]) Meier S. 296.

A. Erlaß und Aufhebung der Hausgesetze.

I. Erlaß und Aufhebung im vorkonstitutionellen Preußen.

a) Die Zeit des Patrimonialstaates.

Die Hausgesetzgebung ist ein Institut, das, wie oben dargestellt ist, erst ganz allmählich entstanden ist. Um nun Erlaß und Aufhebung der heutigen Hausgesetze eines deutschen Bundesstaates, Preußens, zu verstehen, muß die historische Entwicklung derselben beachtet werden. Dazu ist ein Zurückgreifen auf die älteren Hausgesetze unbedingt nötig, denn die Hausgesetzgebung ist ja gerade ein Faktor im heutigen Staate, der sein Entstehen nicht der modernen Staatsidee verdankt.

Eine offizielle Aufzählung der preußischen Hausgesetze gibt der stenographische Bericht über die Verhandlungen der ersten Kammer am 27. 10. 1849.[1])

[1]) Stenogr. Ber. über die Verhandlungen der ersten Kammer III S. 1225.

Diese Aufzählung beginnt mit der dispositio Achillea. Wenn dieses Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles auch bei weitem das wichtigste aus der älteren Zeit ist und überhaupt das älteste ist, das heute noch einen mehr als historischen Wert beanspruchen darf, so ist es doch nicht das erste aus der Zeit der Kurfürsten. Und da deren früheste Hausgesetze wiederum auf denjenigen der Burggrafen von Nürnberg fußen, so müssen auch diese zuletzt genannten berücksichtigt werden, wie das auch Schulze, Das preuß. Staatsrecht I S. 12 und Schwartz Art. 53 a tun, während andere, wie v. Kamptz S. 24; v. Rönne I S. 133 und Heffter S. 259, die Zeit der Königlichen Hausgesetze erst mit dem Erwerbe der Mark Brandenburg beginnen lassen.

Als das erste Hausgesetz kann der Vertrag von 1341 gelten, durch den der Zwist zwischen den Brüdern Johann II. und Albrecht, Burggrafen zu Nürnberg, sein Ende fand.[1]) Der Inhalt dieses, ebenso wie der folgenden Hausgesetze, ist nur so weit von Interesse, als er eine Grundlage für spätere Gesetze bildet, da Erlaß und Aufhebung der Hausgesetze ja die Aufgabe dieses Abschnittes der Arbeit bilden. Über die Form, in der dieses erste Gesetz erlassen wurde, ist wenig zu sagen. Es hat die Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den beiden Brüdern. Von einer Zustimmung

---

[1]) Riedel I S. 237; Schulze, Hausgesetze III S. 554 bis 557, S. 646—648.

der Agnaten kann deshalb nicht gesprochen werden, weil es noch kein Oberhaupt der Familie gab, und dies hatte wieder seinen Grund darin, daß ein Vorzug des Erstgeborenen auf Erwerb der Herrschaft über Land und Leute noch nicht vorhanden war. Es konnte vielmehr auch eine Teilung oder eine Gemeinschaft zur gesamten Hand eintreten. Eine solche Gemeinschaft wurde in dem Vergleiche von 1341 auch vereinbart, sollte aus rechtlichen Gründen aber auch durch eine Teilung ersetzt werden können. Eine solche wurde 1357 vollzogen; und für diesen vorhergesehenen Fall ist die Vorschrift von großer Bedeutung für die Folgezeit, daß bei Mangel von männlichen Nachkommen in der einen Linie das Erbteil des einen Bruders dem anderen Bruder oder seiner Linie anwachsen sollte. Der Vertrag enthält auch ein Verbot, Landesteile ohne Einwilligung des oder der derzeitigen regierenden Herren der anderen Linie zu veräußern. Für den Fall einer Veräußerung aus echter Not erhielt diese wenigstens das Vorkaufsrecht zugesichert. Wenn dieser Vertrag auch einer Teilung nicht entgegen war, so suchte er doch einer gänzlichen Zersplitterung des Hausbesitzes und einer daraus folgenden Minderung der Machtstellung zu steuern. Eine solche Minderung hätte auch einer kraftvollen Hausgesetzgebung im Wege gestanden.[1])

[1]) Riedel I S. 353; Schulze, Hausgesetze III S. 557 bis 558, S. 651—658.

Einen kleinen Fortschritt auf dem angebahnten Pfade bedeutet die Verfügung des Burggrafen Friedrich V. v. 8. 1. 1372 und eine weitere Verordnung v. 19. 5. 1385, die „mit wissen, guten willen und wort“ seiner beiden Söhne Johann III. und Friedrich VI. erging. Auch nach diesen beiden Verfügungen sollte womöglich eine Gemeinschaft zur gesamten Hand unter den Söhnen eintreten. Aber im Falle einer Teilung sollten niemals mehr als zwei Teile gemacht werden, das Oberland (Bayreuth), das Niederland zu Franken (Ansbach). Das bedeutete einen Schritt vorwärts auf dem Wege der Unteilbarkeit. Daneben wurden die alten Bestimmungen aufrechterhalten. So hielten sich auch die Veräußerungsverbote in den gleichen Grenzen wie 1341.

Die erste dieser beiden Verfügungen erging einseitig von Friedrich V. Er war damals auch der einzige volljährige Agnat oder richtiger Schwertmage. Und die Geschichte hat keine Gelegenheit gehabt, zu beweisen, ob sich die Söhne nach dem Tode des Vaters an diese Verfügung gebunden hätten, da die Verordnung von 1385 mit ausdrücklicher Zustimmung der nun lehnsmündigen Söhne erging. Hier war also eine regelrechte Zustimmung der Agnaten zu einer Verordnung des Familienhauptes vorhanden; diese bevorzugte Stellung kommt dem regierenden Burggrafen zu dieser Zeit allerdings nur als Vater, nicht als Oberhaupt der Familie zu. Es geht das auch daraus her-

vor, daß die Teilbriefe, auf Grund deren die oben vorgesehene Teilung unter den Söhnen Johann und Friedrich ausgeführt wurde, wieder völlig den Charakter eines Vertrages haben.

So war die Lage der Hausgesetzgebung, als die Hohenzollern die Mark Brandenburg erhielten. Diese vorhandenen Hausgesetze kamen für sie in zweifacher Hinsicht in Betracht; einmal kamen sie noch unmittelbar zur Anwendung, da Friedrich I. 1420 den gesamten Hausbesitz in seiner Hand vereinigte, und dann bildeten sie auch von den Vorfahren geschaffene Grundlagen und Vorbilder für eine Hausgesetzgebung für das neu erworbene Gebiet. Und in der Tat ist eine solche Beziehung zwischen den ersten Kurfürstlichen Hausgesetzen und denjenigen der Burggrafen vorhanden.[1]) Am 7. 7. 1437 erließ Friedrich I. eine Verfügung über die Sukzessionsverhältnisse, bei der zum großen Teil die gleichen Worte wie 1385 gebraucht sind. Seine drei mündigen Söhne gaben ihre Zustimmung und untersiegelten die Urkunde. Der jüngste wurde, wie die Urkunde selbst angibt, durch seinen Vater und durch seine Brüder vertreten, da er noch nicht zu seinem Alter und zu seinen Tagen gekommen war. Die drei älteren Brüder waren dagegen bereits zu ihrem Alter, aber noch nicht zu ihren Tagen gekommen. Die Urkunde macht offenbar einen

---

[1]) Riedel II S. 550—555; Schulze, Hausgesetze III S. 563, 659—667; Batz S. 146—148.

Unterschied zwischen Lehnsmündigkeit und Volljährigkeit; letztere setzt sie auf 18 Jahre fest.

In der Verfügung Friedrichs I. wurde sowohl in den fränkischen Landen als auch in der Mark eine Zweiteilung vorgesehen, aber alle vier Brüder mit ihren Linien wurden einander substituiert, und zwar in erster Linie die beiden Erben der fränkischen Besitzung einander und diejenigen der Marken, in zweiter Linie diese beiden Gruppen untereinander. So wurde auch hier die Einheit des gesamten Besitzes festgehalten, welche die Grundlage für eine starke Hausmacht und damit für eine wirksame, die ganze Familie umfassende Hausgesetzgebung bildete. Daß bei der Vererbung der Kurwürde von den Bestimmungen der goldenen Bulle abgewichen wurde, ist hier ohne Belang, zumal gerade in diesem Punkte unter den Söhnen eine von der väterlichen Verordnung etwas abweichende Regelung stattfand. Im Kadolzburger Testament von 1440 erkannte Friedrich I. die Verfügung von 1437 seinerseits noch einmal an, was deshalb von Bedeutung ist, da er sich für den Fall eine Änderung vorbehalten hatte, daß einer oder mehrere seiner Söhne vor ihm sterben sollten.

Die beiden Brüder Friedrich, die Erben der Mark,[1]) nahmen die Teilung ihres Erbteils entgegen der väterlichen Anordnung bereits 1447 unter Vermittlung ihrer

---

[1]) Schulze, Hausgesetze III S. 564, 667—668; Batz S. 148/49.

beiden fränkischen Brüder vor. Dabei wurden die Bestimmungen von 1437 erheblich verletzt. Friedrich, der Erbe der Kurwürde, erhielt hier einen entschiedenen Vorzug vor seinem jüngeren Bruder. Hier findet sich also zum ersten Male der Fall, daß ein gültiges Hausgesetz außer Kraft gesetzt wurde, daß es „gantz abgetan sulle sein und furder". Die beiden Friedrich zogen, obgleich der Teilungsvertrag sie allein betraf, zu diesem auch die beiden anderen Brüder zu und ließen den Vertrag von ihnen bestätigen;[1]) „und des alles wie oben geschrieben steeht und begriffen ist, zu einem wahren urkunde, haben wir obgenannten Marg Grafe Johans und Marg Grave Albrecht als Teydingsleute unnser insiegele wissentlich an disen Brieve hencken lassen". Neben der Aufhebung der alten Bestimmungen enthielt der Vertrag zugleich auch die an ihre Stelle tretenden neuen Bestimmungen. Aufhebung und Erlaß sind in einer Urkunde in ein und derselben Form vorhanden.

Auf dieses Hausgesetz folgte dasjenige des Kurfürsten Albrecht Achilles v. 24. 2. 1473. Auch in dieser berühmten dispositio Achillea finden sich noch deutliche Anzeichen, die auf die alten fränkischen Grundsätze zurückweisen.[2]) In den fränkischen Fürstentümern wurde die Zweiteilung aufrechterhalten, eine weitere Teilung verboten, aber in der Mark überhaupt jede

[1]) Schulze, Hausgesetze III S. 678.

[2]) Schulze, Hausgesetze III S. 565—567, 678—688; Moser I S. 109ff.; Batz S. 150—170.

Teilung ausgeschlossen, d. h. nicht nur in dem ursprünglichen Kurlande, wie es bereits die goldene Bulle fordert, sondern in allen zur Mark gehörigen Besitzungen. In diesem Gebiet sollte das Prinzip der Unteilbarkeit gelten. Danach durften nie mehr als drei Regierende vorhanden sein. Ferner enthält die Achillea die Bestimmung, daß die ererbten Besitzungen, aber auch nur diese, nicht veräußert werden dürften, selbst nicht mit Zustimmung aller Agnaten. Die Söhne und deren Erben[1]) „sollen des auch weder semptlich oder sunderlich kein macht haben zu thunde in kein weis". Die Einheit aller Besitzungen wurde durch Belehnung zur gesamten Hand gewahrt. Für die Sukzession sollte Linealsystem gelten, Eine vnführung der Primogenitur bei der Erbfolge in jedes der Länder ist hier noch nicht die Rede. Eine solche Bestimmung ist nur für die Führung des Zepters und der Kurwürde vorhanden;[2]) „und ob der Curfürste mit tod abgieng soll sein eltster leiplicher elicher Son den Zepter füren". Eine Ordnung der Erstgeburt innerhalb jener Linie nimmt Bornhak[3]) an, gibt aber keine Belege dafür.

Die dispositio Achillea wurde von Albrecht unter Zustimmung des Kurfürsten und der beiden ältesten Söhne erlassen. Alle diese werden von der dispositio

---

[1]) Schulze, Hausgesetze III S. 684.

[2]) Schulze, Hausgesetze III S. 631.

[3]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht I S. 85.

zugleich auch als Vertreter der noch unmündigen und etwaiger künftiger Söhne genannt.

Die Achillea erhielt die ausdrückliche kaiserliche Bestätigung. Auch der Teilungsvertrag von 1447 hatte diese erhalten, doch ist es ein strittiger Punkt, ob die Bestätigung [1]) ausdrücklich oder erst 1453 im allgemeinen unter anderem erteilt wurde.[2]) Eine solche kaiserliche Bestätigung wurde anfangs für notwendig, später für zweckmäßig gehalten und war deshalb üblich. Sie war aber nirgends geboten. Auch hatte sie keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Hausgesetzes. Es blieb immer Hausgesetz. Die Autonomie wurde nicht beeinträchtigt, die Abänderung nicht von der Bewilligung des Kaisers abhängig gemacht. Aber die Bestätigung hatte den Vorteil, dem Königlichen Kammergericht und später dem Reichshofrat [3]) gegenüber die Nichtverletzung von Reichsgrundgesetzen festzustellen. Das Hausgesetz erhielt hierdurch den Charakter eines Reichsgesetzes, wie das für die Achillea [4]) der Wortlaut des Geraer Hausvertrages deutlich zeigt[5]): „Wie dann dieselbe pro Pacto, pro satuto familiae, quod transit in formam contractus, ja weil dieselbe dergestaltt, wie angezogenn, confirmiret, pro pragmatica sanctione et lege publica zue achtenn".

---

[1]) Schulze, Hausgesetze III S. 564.

[2]) Heffter S. 259; Batz S. 149.

[3]) Schröder S. 796.

[4]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht I S. 82.

[5]) Schulze, Hausgesetze III S. 710.

Das in der Achillea ausgesprochene Unteilbarkeitsprinzip fand in der Folgezeit noch nicht durchgehende Anerkennung. Joachim I. teilte die märkischen Besitzungen[1]) unter seine Söhne, und auch Johann Georg versuchte in seinem Testament, eine solche Teilung durchzuführen. Es ist auch ganz verständlich, daß das erst seit verhältnismäßig junger Zeit sich bahnbrechende Prinzip die alte, von den Vätern überkommene Sitte der Teilung erst allmählich zu verdrängen vermochte. Aber gerade dieser Versuch Johann Georgs führte zu einer erneuten Anerkennung der Achillea. Es geschah dies im Geraer Hausvertrage.[2]) Zunächst wurde 1595 zu Gera ein Vertrag zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Markgrafen Georg Friedrich, dem letzten regierenden Herrn von der dem Aussterben nahen fränkischen Linie, abgeschlossen, der das Sukzessionsrecht der Kurfürstlichen Linie erneuerte und den Entwurf eines Hausgesetzes enthielt. Beide Parteien unterschrieben den Vertrag persönlich 1599 zu Magdeburg. 1603 fielen die fränkischen Lande an Joachim Friedrich. Zwischen ihm und seinen Brüdern Christian und Joachim Ernst kam nun am 11. 6. 1603 zu Ansbach ein Vertrag zustande, durch den die Ansprüche aus dem Testament Johann Georgs endgültig untergingen und der Vertrag

---

[1]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht I S. 81.

[2]) Schulze, Hausgesetze III S. 571—575, S. 708—723; Moser I S. 115 ff.; Batz S. 230—236.

zu Gera anerkannt wurde. Er wurde von dem Kurfürsten Joachim Friedrich, von seinen beiden ältesten Söhnen, von seinen beiden eben genannten Halbbrüdern und von dem Fürsten Christian zu Anhalt unterzeichnet. Die jüngeren Söhne Joachim Friedrichs sind nicht genannt, doch scheint die Annahme nicht ausgeschlossen, daß sie in ihren Interessen durch den Fürsten zu Anhalt vertreten werden sollten, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist.

Der Geraer Hausvertrag bestätigt die Achillea,[1]) die von den „nachkommen, von nuhn ahn zue Ewigenn Zeitenn zue haltenn“ ist. Die Unteilbarkeit der Mark wurde auch auf die seither erworbenen Lande ausgedehnt. Die fränkischen Besitzungen sollten observanzgemäß auf die zwei nächstberechtigten Agnaten, in diesem Falle auf die Brüder des Kurfürsten übergehen.[2]) Das Herzogtum Preußen, das nach dem Tode des letzten Herzogs an Brandenburg fallen mußte, sollte immer dem regierenden Kurfürsten verbleiben. Außerdem wurde neben der Versorgung der nachgeborenen Söhne und Töchter bestimmt, jeder Markgraf hätte, ehe er zu der Regierung oder zu einem geordneten Deputat zugelassen wird, einen Revers auszustellen, durch den er sich ausdrücklich an die Bestimmungen der Achillea und dieses

---

[1]) Schulze, Hausgesetze III S. 710.

[2]) Schulze, Hausgesetze III S. 600; Reuß, Teutsche Staatskanzley XXXII S. 192 ff.

Vertrages bände. Besonders wichtig für die Folgezeit ist, daß die jüngeren Brüder[1]) „den Churfürstenn, alss denn Elternn, unnd das Haupt im Hause Bruederlich respectieren unnd ehrenn wolln". Damit wurde eine gewisse Unterordnung dem Kurfürsten gegenüber seitens der Agnaten anerkannt, wenn auch im übrigen zu dieser Zeit ihre reichsunmittelbare Stellung noch nicht verloren gegangen war. Durch den Geraer Hausvertrag war die Verfassung des Kurfürstlich-Markgräflichen Hauses im ganzen abgeschlossen.

Der große Kurfürst versuchte auch mit seinen schwäbischen Stammesbrüdern wieder in Beziehung zu treten. Ein Resultat seiner Bemühungen erlebte er nicht mehr.[2]) Aber es wurde ihm durch kaiserlichen Erlaß von 1685 gestattet, sich Graf von Hohenzollern zu nennen. Doch galt es in der damaligen Zeit,[3]) wie auch später noch durchaus nicht allgemein als bewiesen, daß die brandenburgische und schwäbische Linie gleichen Stammes waren.

In seinem Testament bedachte der große Kurfürst seine nachgeborenen Söhne mit erblichen Statthaltereien. Das bedeutete eine Gefahr für die Einheit des Staates und konnte ein Herd für Hausstreitigkeiten werden. Auch widersprach ein solches System dem in den Haus-

---

[1]) Schulze, Hausgesetze III S. 722.

[2]) Schulze, Hausgesetze III S. 580.

[3]) Moser I S. 684.

gesetzen angeordneten bloßer Geldapanagen. Friedrich III. erkannte deshalb das väterliche Testament nicht an und schloß im Jahre 1692 und in den folgenden mit seinen Brüdern Vergleiche ab, die als Hausverträge bezeichnet sind, in denen diese auf die vermachten Rechte verzichteten und die dispositio Achillea und den Geraer Vertrag als „Fundamentalgesetze des Hauses" anerkannten. Keinen Verstoß gegen die Hausgesetze bedeutet es, daß der älteste Sohn zweiter Ehe des großen Kurfürsten Schwedt und Vierraden erhielt, da „es Sitte war, diese Herrschaften zur Dotation an Glieder des Kurfürstlichen Hauses zu verwenden". Deshalb gingen diese Herrschaften später auch nicht in das landesherrliche Domänengut über.[1])

Unter dem Kurfürsten Friedrich III., bezw. dem König Friedrich I., kam die von dem großen Kurfürsten erstrebte Erbeinigung mit den schwäbischen Fürsten und Grafen von Hohenzollern zustande. Es sind das das Pactum gentilitium oder Erbeinigung vom 20. bezw. 30. 11. 1695 und das erneuerte pactum gentilitium vom 30. 1. 1707,[2]) das eine Erläuterung des ersteren darstellt. Brandenburg erwarb durch sie Sukzessionsrechte auf die schwäbischen Besitzungen nach Aussterben des

---

[1]) Schulze, Hausgesetze III S. 581 ff.; Erkenntnis des Obertribunals vom 24. bezw. 28. 6. 1872, zitiert bei Schulze, Hausgesetze III S. 584.

[2]) Schulze, Hausgesetze III S. 634, S. 723—737; Moser I S. 1001 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht I S. 340 ff.

Hohenzollernschen Mannesstammes, Hohenzollern nach dem Vertrage von 1707 eine Eventualsukzession in die Allodialherrschaft Geyer. Von den sonst noch darin enthaltenen hausgesetzlichen Bestimmungen ist die von Bedeutung, daß der Kurfürst von Brandenburg das Haupt der gesamten Familie Hohenzollern sein sollte. Als die Mitwirkenden bei diesen beiden Hausgesetzen werden der Kurfürst von Brandenburg, bezw. der König in Preußen, die regierenden Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, dessen jüngerer Bruder, und als Vertreter des unmündigen Grafen von Hohenzollern-Siegmaringen seine Mutter und sein Vormund genannt, so daß auch hier die Zustimmung der Agnaten gewahrt wurde. — Außer dieser waren unter den Kurfürsten noch mehrere andere Erbverbrüderungen zustande gekommen,[1]) so 1457 durch einen Vertrag zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg, bei dem sowohl Friedrich II. als auch seine drei Brüder als Parteien genannt sind. 1614 wurde dieser Erbvertrag zum letzten Male erneuert. Ferner gehören hierher die Verträge mit Kurpfalz in der Mitte des 16. Jahrhunderts, der Grimmnitzer Vertrag von 1629 mit Pommern, die Erbverbrüderung mit Liegnitz, Brieg und Wohlau 1537 und einige über kleinere Territorien. Diese Verträge enthalten meist keine weiteren Hausbestimmungen, liefern kein Material, das für die Form

[1]) Moser I S. 969ff.

des Erlasses und der Aufhebung von Hausgesetzen in der Zeit des Patrimonialstaates von Wert wäre. — Für die Gültigkeit von Erbverbrüderungen konnte die Bestätigung seitens des Kaisers notwendig sein, nämlich soweit es sich um Reichslehen handelte. Der Kaiser erscheint hierbei als Lehnsherr. Die Bestätigung erfolgte jedoch stets, wenn der Vertrag sonst kein Reichsgesetz verletzte. Das Vorhandensein von mehreren Erbverbrüderungen setzte natürlich eine Teilung des Gebietes voraus. Eine solche war auch zu dieser Zeit für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes nicht ausgeschlossen. Erst im modernen Staate haben die Rechte der Erbverbrüderten dem höheren, weil nun staatsrechtlichen Grundsatze der Unteilbarkeit weichen müssen.

b) Die Zeit der absoluten Monarchie.

Mit der Erwerbung der Königskrone wurde der Charakter der Hausgesetze ein anderer. Das Manifest selber über die Annahme der Krone kann nicht zu den Hausgesetzen gerechnet werden, wie das geschehen ist.[1]) Denn die Schöpfung der Königswürde war lediglich ein Souveränitätsakt. Der König nahm nun auf Grund der Souveränität die Herrschaft über seine Familie in Anspruch;[2]) er betrachtete die Mitglieder derselben als

[1]) Heffter S. 260.

[2]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht I S. 83.

seine Untertanen, wenn sie nach Reichsrecht auch fernerhin als reichsunmittelbar angesehen wurden; er hielt sich zum einseitigen Erlaß von Hausgesetzen ohne Zustimmung der Agnaten für befugt. Das erste so erlassene Gesetz ist das Edikt von der Inalienabilität der alten und der neuen Domänengüter vom 13. 8. 1713.[1]) In diesem bestätigte Friedrich Wilhelm I. eine unveröffentlichte Fideikommißverfügung seines Vaters im Jahre 1710, das heißt eine Verfügung über eine Vermögensmasse, die sich aus Landeshoheit, Grundstücken, Regalien und Gefällen zusammensetzte. Durch diese gedachte der König alle Machtmittel in der Hand des Regierungsnachfolgers zu vereinigen, um dadurch die Macht und das Ansehen des Hauses und des Staates zu erhalten und noch zu erhöhen. Daher verzichtete der König auf sein ihm der Achillea gemäß zustehendes Recht, über seine Neuerwerbungen frei zu verfügen. Friedrich Wilhelm I. dehnte die Bestimmung auch auf die von ihm bereits jetzt oder künftig erworbenen Besitzungen aus. Die freie Verfügungsmacht der Nachfolger über ihre Erwerbungen wurde weder durch den Wortlaut[2]) noch durch den Sinn dieses Edikts beeinträchtigt, wie das behauptet worden ist.[3]) Das Edikt von 1713 ging jedoch noch über das Edikt von 1710

[1]) Schulze, Hausgesetze III S. 590—594, S. 737—739; Anschütz, Deutsches Staatsrecht S. 577.

[2]) Schulze, Hausgesetze III S. 738.

[3]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht I S. 86.

hinaus. Es hob den bis dahin bestehenden Unterschied zwischen Domänen und Schatullgütern auf und bestimmte, daß die zuletzt genannten gleichfalls Domänengüter sein sollten. Über die ihm allein gehörenden Privatgüter verfügte der König auch künftighin nach freiem Ermessen. Zugleich wurde in dem Edikt die Unveräußerlichkeit des Domänenguts festgesetzt. Da dieses nur dem Regierungsnachfolger zufallen konnte, so wurden auch die Schatullgüter Staatseigentum. Von einem solchen kann man in dieser Zeit wohl schon sprechen. Und es stellt eine folgerichtige Entwicklung dar, daß, wie die Landeshoheit beim Übergehen zum modernen Staate auf den Staat selbst übergeht, auch die Grundlagen der landesherrlichen Hoheitsrechte auf den Staat übergehen.[1])

Friedrich der Große richtete sein Augenmerk auf eine künftige Vereinigung aller Hohenzollernschen Länder, wie dies schon Friedrich I. getan hatte. 1713 hatte dieser König mit der Bayreuther Linie einen Vertrag abgeschlossen, nach dem das Erbfolgerecht in beiden fränkischen Fürstentümern, denn Ansbach schien damals dem Aussterben nahe zu sein, auf die Königliche Linie übergehen sollte. Aber Friedrich Wilhelm I. sah sich 1722 genötigt, dieses Erbfolgerecht wieder aufzugeben. Friedrich II. gelang eine endgültige Regelung

[1]) Schulze, Hausgesetze III S. 599—601, S. 740—750; Batz S. 240 ff.; Reuß, Deutsche Staatskanzley XXXII S. 240 ff., XXIX S. 185 ff.

durch die geheimen Familienverträge vom 24. 6., 11. und 14. 7. 1752, die er mit Zustimmung seines Bruders August Wilhelm, des Regierungsnachfolgers, mit den beiden Regierenden von Ansbach und Bayreuth abschloß. Durch dieses pactum Fridericianum wurde die 1791 erfolgte Vereinigung der fränkischen Länder mit der Primogenitur vereinbart und die ihr hausrechtlich entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt. Daß dieses Hausgesetz nicht in der gleichen einseitigen Form wie das von 1713 erlassen wurde, erklärt sich daraus, daß hier außer dem Könige noch zwei Inhaber von Kronen beteiligt waren. Diese konnten natürlich nicht Untertanen des Königs von Preußen sein, denn par in parem non habet imperium. Hätte es sich lediglich um außer Landes wohnende Agnaten gehandelt, so wäre auch hier ihre Zustimmung nicht nötig gewesen, denn bei der Hausgesetzgebung kommen nicht Gebiets-, sondern Personenkreise in Betracht.[1])

Bei dem nun folgenden Hausgesetze ist wieder die Zustimmung aller Agnaten eingeholt worden. Es ist das Edikt- und Hausgesetz vom 17. 12. 1808 über die Veräußerung der Königlichen Domänen. Zwar waren die Domänen schon 1713, wenn auch indirekt, zu Staatseigentum erklärt und damit der Kompetenz der Hausgesetzgebung entzogen worden; und das ALR. II Titel 14 § 11 hatte diesen Grundsatz klar und deutlich

---

[1]) Anders Rehm, Erlanger Festschr. S. 144.

ausgesprochen. Im Edikte selbst ist gesagt, daß der König „kraft der ihm zustehenden landesherrlichen und souveränen Gewalt berechtigt wäre, ein Edikt zu erlassen, welches das 1713 erlassene Edikt in bezug auf die Unveräußerlichkeit der Domänen außer Kraft setzen würde". Man hielt es aber doch für geratener, dieses Edikt gleichzeitig als Hausgesetz zu erlassen. Zu diesem holte man, wie in der Zeit vor dem Absolutismus, die Zustimmung aller volljährigen Agnaten und des eigens dazu bestellten Vormundes der minderjährigen Prinzen ein. Es hängt offenbar mit den von Stein in Preußen erweckten Gedanken an eine konstitutionelle Monarchie und an die aus ihr folgende Beschränkung des Königs in der gesetzgebenden Gewalt zusammen, daß Friedrich Wilhelm III. dieses Hausgesetz nicht allein erließ. Auch wurden die Stände zugezogen, deren Zustimmung zu der Veräußerung des alten Kammergutes erforderlich war. In diesem Hausgesetze wurden die alten Prinzipien der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, ebenso die Anordnung der Primogenitur aufrechterhalten. Die Veräußerung von Domänen wurde hingegen gestattet, wenn es das Staatswohl erforderte. 1809 wurde dieses Hausgesetz als Staatsgesetz verkündet. Seitdem ist in Preußen kein neues Hausgesetz, vor allem keine Kodifikation des Hausrechts ergangen. Deshalb muß der heute geltende Rechtszustand aus den vorhandenen Hausgesetzen und der sie ergänzenden Observanz gefolgert werden.

Nach der Form des Erlasses zerfallen die besprochenen Hausgesetze in drei Gruppen:

Die erste Gruppe bilden die Hausgesetze,[1]) in denen der Vater mit Zustimmung seiner Söhne eine letztwillige Verfügung über die Erbfolge traf. In diesen Verfügungen war teils eine bestimmte Teilung des Territoriums vorgesehen, teils wurde die Unteilbarkeit desselben festgesetzt. Auch andere hausrechtliche Bestimmungen enthielten diese Verfügungen. Für die Nachkommen der Söhne waren sie gleichfalls bindend, da diese nach deutschem Recht ihr Widerspruchsrecht durch die Einwilligung ihrer Vorfahren, als der nächsten Erben, verloren hatten.

Einer weiteren Gruppe gehören die Verträge an. Innerhalb dieser Gruppe besteht ein Unterschied zwischen den Verträgen, in denen Miterben sich auseinandersetzten — es waren das zum größeren Teile Erbteilungsverträge —, und solchen, in denen zwischen verschiedenen Linien oder Häusern eine Vereinbarung über die künftige Erbfolge getroffen wurde — es waren das Erbeinsetzungsverträge bezw. Erbverbrüderungen —. Auch in diesen Verträgen waren neben den Bestimmungen über die Erbfolge solche über Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit des Territoriums und andere enthalten. Die Rechtsnachfolger jeder der beiden Parteien und ihrer nächsten Erben waren gleichfalls durch deren Zustimmung gebunden.

---

[1]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht S. 82.

Die letzte Gruppe bilden die einseitigen Verordnungen des Familienoberhauptes.[1]) Solche sind, wie oben dargelegt ist, erst seit Erlangung der Souveränität vorhanden. Sie sind ein Ausfluß des monarchischen Absolutismus, dessen unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt auch auf die Familiengesetzgebung übertragen wurde.[2]) Sie bilden die jüngste geschichtliche Erscheinungsform der Hausgesetze. Ihre Berechtigung läßt eine zweifache Auslegung zu[3]):

Erstens wurden solche einseitige Erlasse als Staatsverordnungen angesehen, die vom Staat für das Königliche Haus erlassen wurden und bei deren Vorhandensein ein Hausgesetz sich erübrigte. Als äußeres Kennzeichen für den Charakter als Staatsverordnung kann die Unterzeichnung durch das Staatsministerium gelten. Wenn eine solche Verordnung aber vom Könige als Staatshaupt erging, dann war derselbe an die Zustimmung der Agnaten nicht gebunden, da sie seine Untertanen waren. Eine solche Zustimmung hätte dem Wesen der absoluten Monarchie widersprochen.

Der zweiten Auffassung nach waren die einseitigen Erlasse des Königs nicht Staatsverordnungen, sondern

---

[1]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht S. 83.

[2]) Darin unterscheiden sich diese Verordnungen auch von Eingriffen der heutigen Staatsgesetzgebung in die Hausgesetzgebung; solche Eingriffe sind heute keine Akte einer unbeschränkten Gesetzgebungsgewalt des Landesherrn.

[3]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 104ff.

Hausverordnungen. Nun war der Landesherr absolut im Staat, somit auch in jeder Gemeinschaft, die dem Staate untertan war, wie die Königliche Familie. Solche Verordnungen wurden vom Träger der absoluten Gewalt nicht als Staatshaupt, sondern als Oberhaupt der Familie erlassen, eine Stellung, die ihm seit dem Geraer Vertrage ausdrücklich zukommt.

Bei näherer Prüfung liegt jedoch beiden Auffassungen derselbe Gedanke zugrunde. Nach beiden wird die Befugnis zum einseitigen Erlaß der Hausgesetze auf die Stellung als Staatshaupt gegründet, in der ersten unmittelbar, in der zweiten mittelbar. — Die Notwendigkeit, bei Hausgesetzen die Zustimmung der Landstände einzuholen, war nur bei wichtigen Landesakten vorhanden, wo diese das Mitwirkungsrecht besaßen. Aus praktischen Gründen wurden die Stände auch sonst manchmal zugezogen.[1])

Die Aufhebung von hausgesetzlichen Bestimmungen und von ganzen Hausgesetzen hatte die gleiche Form wie der Erlaß. Aufhebung von altem Recht, Schaffung von neuem geht ja auch stets Hand in Hand.[2]) Neuschaffung, Umschaffung und Abschaffung sind Unterabteilungen ein und desselben Vorganges, der Rechtserzeugung. Eine Aufhebung von Hausgesetzen konnte auch in solchen Fällen stattfinden, wo diese selbst eine

---

[1]) Schröder S. 827.

[2]) Gierke, Deutsches PrivR. I S. 125.

Aufhebung durch die Nachkommen ausschlossen.[1]) Wäre eine Aufhebung in solchen Fällen unmöglich gewesen, so würde überhaupt jede Aufhebung unstatthaft sein, denn jedes Gesetz ist eine lex in perpetuum valitura, d. h. es soll unbestimmte Zeit gelten, mit anderen Worten, bis es aufgehoben wird.

II. Erlaß und Aufhebung im konstitutionellen Preußen.

a) Faktoren der Hausgesetzgebung.

Wie würde sich Erlaß und Aufhebung im heutigen Rechtszustande darstellen? Die Hausgesetze selbst schweigen über diese Frage, folglich muß ihre Beantwortung aus allgemeinen Grundsätzen und aus dem Ergebnis gefolgert werden, das oben aus dem geschichtlichen Material gezogen worden ist.

Es entsteht nun die Frage, ob der König heute alleiniger Inhaber der Familiensatzungsgewalt ist, oder ob er dabei an die Mitwirkung anderer Faktoren gebunden ist.

Zu einer Bejahung des ersten Teils der Frage kommt Bornhak,[2]) der sagt, das Verordnungsrecht des Königs in Hausangelegenheiten, wie es oben entwickelt worden ist, „ist kein Ausfluß des Absolutismus, der Absolutismus

---

[1]) Heffter S. 87.

[2]) Bornhak in Hirths Annalen 1904 S. 416.

bestand schon früher, sondern folgt aus dem Verhältnis zum Reiche". Deshalb ist nach seiner Ansicht diese Form der Hausgesetze auch nicht gleichzeitig mit dem Absolutismus verschwunden. Der König allein wäre danach Subjekt der Hausgesetzgebung. Die gleiche Meinung vertritt Stengel.[1]) Dem gegenüber kann angeführt werden, daß die Entwicklung des Absolutismus in Preußen wohl schon in eine frühere Zeit fällt als der Beginn der Hausverordnungen (1713). Aber der Absolutismus konnte den Familienmitgliedern gegenüber erst dann wirksam werden, als diese Untertanen des Königs wurden. Und dies geschah erst, als der König souverän wurde. Das Verordnungsrecht ist also doch eine Folgeerscheinung des Absolutismus. Und wie dieser bildet es nur eine Periode in der preußischen Geschichte. Das beweist auch das Gesetz von 1808, wenn dieses als Hausgesetz auch nur unter Vorbehalt erging. Ferner, da das Fürstenrecht in den einzelnen deutschen Bundesstaaten die gleiche Entwicklung durchgemacht hat und deshalb in den großen Zügen übereinstimmt, so läßt sich aus der Geschichte[2]) der Hausgesetzgebung in anderen Bundesstaaten für Preußen folgern, daß mit dem Übergange zum konstitutionellen Staate eine Änderung in der Auffassung eingetreten ist, wer Subjekt der Hausgesetzgebung ist. Mit dem

---

[1]) v. Stengel, Staatsrecht der preuß. Monarchie S. 48.

[2]) Beispiele bei Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 109

Übergange zum Staate mit Korporationscharakter trat auch der Gedanke an den korporativen Charakter des Königlichen Hauses wieder stärker hervor, der während der Periode der absoluten Monarchie zwar geruht, aber deswegen nicht verloren gegangen war.[1]) Dieser Gedanke führte einerseits zu der Erkenntnis, daß es mit dem Wesen des Königlichen Hauses als Korporation unvereinbar ist, daß die Hausgesetze als Staatsverordnungen ergehen, weil es dann Gesetze für das Haus, nicht des Hauses sind. Andererseits erkannte man, daß ein Übertragen der Rechtsstellung des Königs im Staate auf die Familiengenossenschaft der durch den Korporationscharakter gegebenen Selbständigkeit derselben widerspricht, wenn der Staat auch die höhere Genossenschaft darstellt. Auf diesem Wege kam man zur Ablehnung der Hausverordnungen. Demgemäß erscheint der König im konstitutionellen Preußen nicht mehr allein als Subjekt der Hausgesetzgebung.

Zum Zustandekommen eines gültigen Hausgesetzes ist heute vielmehr neben dem Könige die Mitwirkung sämtlicher Agnaten erforderlich. Für diese Mitwirkung sprechen folgende Gründe[2]): Das Königliche Haus ist Korporation, der Autonomie zusteht. Dem Wesen einer Korporation entspricht es am meisten, wenn die Satzungsgewalt von ihr als solcher ausgeübt wird. Da diese nun

[1]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 107, 108.

[2]) Rehm, Erlanger Festschr. S. 159ff.; Modernes Fürstenr. S. 103ff.

nicht auf eine bestimmte Person oder auf bestimmte Personen übertragen worden ist, so ist die Folgerung richtig, daß sie bei der Gesamtheit der Mitglieder der Korporation verblieben ist. Dazu kommt, daß das von der Autonomie erzeugte Recht objektives Recht ist. Solches kann jedoch nur von organisierten Gemeinschaften,[1]) nie von einzelnen Individuen erzeugt werden. Folglich ist die Korporation selbst das Rechtssubjekt.

Die Rechtserzeugung[2]) wird von ihrem Gemeinschaftsorgan, im Zweifel von der Gesamtheit aller vollberechtigten Mitglieder ausgeübt. Die Mitglieder zerfallen in Agnaten, d. h. durch Männer verwandte Männer, und in Kognaten, d. h. Frauen und durch Frauen verwandte Männer.[3]) Die Kognaten sind in Preußen keine vollberechtigten Mitglieder, da sie nicht sukzessionsfähig[4]) sind. Folglich bleiben als vollberechtigte Mitglieder nur die Agnaten übrig, und zwar nur die volljährigen Agnaten. Nur diese nehmen an der Satzungsgewalt teil.[5]) Eine Mitwirkung der Minderjährigen[6])

---

[1]) Gierke, Deutsches PrivR. II S. 142; Dahn S. 56.

[2]) Rehm, Erlanger Festschr. S. 160.

[3]) Dahn S. 99.

[4]) Nach Meinung der Mehrzahl der heutigen Juristen, z. B. v. Rönne-Zorn I S. 220; v. Stengel, Staatsr. S. 42; Meyer, Deutsches Staatsr. S. 262; Schwartz S. 152; Arndt, VerfUrk. S. 214; Adam S. 17—23.

[5]) Ebenso v. Rönne-Zorn II S. 20; Schulze, Preuß. Staatsr. S. 11; J. E. Kohler S. 317 hält eine Mitwirkung der Ver-

durch ihre gesetzlichen Vertreter würde der deutschrechtlichen Anschauung widersprechen. Nicht zu verwechseln ist damit die Zustimmung, die sich als Einwilligung sonderberechtigter Mitglieder darstellt. Meist tritt dieser Unterschied zwischen der Teilnahme als gesetzgebendes Korporationsorgan und der rechtsgeschäftlichen Teilnahme der Agnaten nicht klar hervor. Es liegt das daran, daß oft dieselben Personen als Träger der Satzungsgewalt und als solche der Sonderrechte in den Hausgesetzen erscheinen. Demnach ist das Ergebnis: das rechtsetzende Organ des Königlichen Hauses besteht aus allen volljährigen, geschäftsfähigen Agnaten, zu denen der König als primus inter pares gehört. Ein Vorrecht in der Satzungsgewalt steht dem Könige nicht zu. Jeder Agnat kann durch Verweigerung seiner Zustimmung[1]) das Zustandekommen eines Hausgesetzes verhindern. Es ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

Die Verfügungsmacht der Einzelfamilien wird durch das Gesamthaus nicht beeinträchtigt,[2]) soweit nicht Rechte desselben oder anderer Einzelfamilien verletzt werden. Eine solche Familie kann über den selbsterworbenen Besitz unumschränkt und über das Stammgut so weit

---

treter der Minderjährigen bei Ausübung der Satzungsgewalt für erforderlich; vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 421: über Vertretung gelten in jedem Hause besondere Grundsätze.

[6]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 365.

[1]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 263.

[2]) Heffter S. 73; J. E. Kohler S. 317/18.

Anordnungen treffen, als sie nicht über die Besitzzeit der Sonderfamilien hinausgehen und sich im „Bereiche der ihr zugeteilten Rechte halten".

Wohl zu unterscheiden ist von dem Gesetzgebungsrecht der Korporation die Familiengewalt, welche dieser zwar auch zusteht, aber auf das Familienoberhaupt übertragen ist. Nicht richtig ist, wenn Rehm[1]) diese Familiengewalt als ein Erzeugnis des modernen Staates betrachtet. Sie geht vielmehr auf die römische patria potestas zurück. Sie hat ihre Wurzeln also im romanischen Rechte und ist aus diesem in das Fürstenrecht übertragen und dort ausgebildet worden. Sie ist also ein Ergebnis des Hausrechts, d. h. der Hausgesetzgebung und vor allem der Hausobservanz, als deren Erkenntnisquelle auch die Praxis des Hausministeriums in Betracht kommen kann. Dem Könige steht es kraft der Familiengewalt zu,[2]) „alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienlichen Maßregeln zu ergreifen". So ist es auch zu verstehen, wenn Gierke[3]) dem „regierenden Herrn als Chef des Hauses eine Satzungsgewalt" zuspricht. Das bedeutet eine in den obengenannten Grenzen gehaltene Hausverordnungsgewalt, wie sie auch von anderen, so von

---

[1]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 86 ff.

[2]) Schulze, Hausgesetze III S. 614.

[3]) Gierke, Deutsches PrivR. I S. 155.

Heffter und Rehm selbst, anerkannt wird.[1]) Nicht ist, wie Rehm es tut, unter dem von Gierke gebrauchten Ausdruck Satzungsgewalt zu verstehen, daß das Familienhaupt alleiniger Träger der Autonomie ist, denn Gierke sagt an anderer Stelle ausdrücklich,[2]) daß zum Zustandekommen von Familienschlüssen Einstimmigkeit erforderlich ist, was doch eine Mehrheit von Personen voraussetzt, ferner, „daß das Haupt über Güter und Rechte der Familie einseitig nicht verfügen kann".

b) Form der Hausgesetze.

Etwas[3]) ist doch aus der absolutistischen Periode beibehalten; es ist die äußere Form, in der der Wille des gesetzgebenden Organs erscheint. Heute wird scharf zwischen Rechtsnormen und Rechtsverhältnissen unterschieden. Die Rechtsnormen der Hausgesetzgebung können heute nur in der Form des Gesetzes erscheinen; der Vertrag hat im modernen Staate keinen Platz als Gesetzesform. Einer Gegenzeichnung des Hausministers oder einer Publikation des Hausgesetzes bedarf es nicht.[4])

Scheinbar etwas anders gestaltet sich die Lage, wenn außer dem Königlichen Hause noch andere Faktoren

---

[1]) Heffter S. 87; Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 94, 364.

[2]) Gierke, Deutsches PrivR. I S. 354, 355, 400 Anm. 9.

[3]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 108/09.

[4]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 54.

beteiligt sind, z. B. Nebenlinien des Hohenzollernschen Gesamthauses. Dann ist allerdings ein Vertrag denkbar, aber für das Königliche Haus ist dieser zugleich so weit Gesetz, als der Wille des Königs hervortritt, daß seine Vertragserklärung Hausgesetz sein soll, vorausgesetzt, daß das Mitwirkungsrecht der Agnaten gewahrt ist.

B. Verhältnis zu den Staatsgesetzen.

I. Hausrecht und Landesrecht.

a) Öffentliches Recht.

Es ist die Frage, sind Hausrecht und das vom Staate gesetzte Recht als koordinierte Rechtsquellen anzusehen oder ist die eine der anderen übergeordnet. Die heutige Wissenschaft und der heutige Gesetzgeber sind gewöhnt, scharf zwischen öffentlichem und privatem Rechte zu unterscheiden. In den älteren Zeiten des deutschen Rechts war das nicht der Fall. Auch in den preußischen Hausgesetzen sind Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechts in unklarer Mischung enthalten. Mit der Entwicklung des modernen Staats geht die fortschreitende Unterscheidung zwischen diesen beiden Rechtsgebieten einher. Die Kodifikation des Staatsrechts, wie sie gleich anderen Staaten in der preußischen Verfassungsurkunde v. 31. 1. 1850 enthalten ist, bedeutet den Abschluß dieser Entwicklung.

1. Thronfolge.

Die preußische Verfassung enthält die staatsrechtlichen Bestandteile der Hausgesetze. Es sind das vor

allem die Thronfolge und die Regentschaft. Da diese Gebiete in das Staatsgrundgesetz aufgenommen sind, ist zunächst klar, daß ihre Regelung eines Staatsgesetzes bedarf, falls sie das Staatsgrundgesetz selber nicht ausdrücklich der Hausgesetzgebung allein überläßt. Dagegen ist es eine bestrittene Frage, ob neben dem Staatsgesetze auch ein Hausgesetz nötig ist. Ist das aber der Fall, dann läßt sich dieser Satz verallgemeinern, d. h. das Hausrecht bildet eine von dem vom Staate geschaffenen Rechte unabhängige Rechtsquelle.

aa) Die rechtliche Natur der Thronfolge und des Thronfolgeanspruchs.

Art. 53 der preuß. Verfassung bestimmt: „Die Krone ist den Königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge". Dieser Artikel regelt also das Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung.

Die Natur des Thronfolgerechts ist abhängig von der rechtlichen Stellung des Königs zum Staate. Diese Stellung wird nun nach verschiedenen Konstruktionen verschieden beurteilt.

Die Legitimitätstheorie[1]) betrachtet die Monarchie als eine göttliche Stiftung. Das Recht des Königs ist daher ein göttliches. Da nun Preußen eine Erbmonarchie

---

[1]) Schücking, Der Staat und die Agnaten S. 17.

ist, so sind auch das Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung, welche die Agnaten zu der Königswürde beruft, göttliches Recht. Als solches kann es durch ein Staatsgesetz allein nicht aufgehoben werden, wohl aber in Verbindung mit einem Hausgesetz, denn die Mitwirkung der Agnaten bei einem solchen schließt zugleich einen Verzicht der Berechtigten in sich. Hauptverfechter dieser Lehre ist Stahl in seiner Rechtsphilosophie, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Aber auch in Konstruktionen neuerer Juristen ist in veränderter Form die Stahlsche Lehre enthalten.[1]) Die Legitimitätstheorie entspricht jedoch nicht dem Gang der Geschichte, die Monarchie ist nachweisbar ein geschichtliches Erzeugnis, sie unterliegt also, wie alles menschliche Recht, der Entwicklung und der Abänderung.

Von anderer Seite wird die Unentziehbarkeit des Thronfolgeanspruchs der Agnaten auf die patrimoniale Auffassung des Staates gestützt. Diese Theorie hat die geschichtliche Entwicklung für sich. Unter dem Einflusse des Lehnswesens hatte das Privatrecht das gesamte öffentliche Recht absorbiert und übertrug seine Institute und Bestimmungen auch auf dieses. Die Hausgesetze dieser Zeit unterscheiden nicht zwischen Regierungsnachfolge und Erbfolge im privatrechtlichen Sinne, nicht zwischen Regentschaft und privater Vor-

[1]) Kekulé v. Stradonitz, Arch. f. öffentl. R. Bd. 14 S. 3; Arndt, Können Rechte der Agnaten S. 41.

mundschaft. Die aus dem Amte erwachsenden Regierungsrechte wurden mit dem Grund und Boden zu einer patrimonialen Herrschaft verschmolzen.[1]) „Die Landeshoheit wurde als ein auf dem Territorium haftendes Immobiliarrecht angesehen." „Es war Patrimonium, kein Imperium, ihre Ausübung nicht so sehr Staatsherrschaft als Eigentumsherrschaft."[2]) So enthielt das Privatfürstenrecht Teile des territorialen Staatsrechts. Die Agnaten besaßen unentziehbare Ansprüche auf das ganze Lehen.[3]) Dieser Anspruch konnte seine Verwirklichung entweder in der Teilung des Landes oder in der Gemeinschaft zur gesamten Hand finden, wie ja auch beides in den preußischen Hausgesetzen vorkommt. Als nun das Unteilbarkeitsprinzip durchdrang, trat an die Stelle dieses agnatischen Anspruchs das Erbfolgerecht in fester Erbfolgeordnung.[4]) Deshalb war eine Änderung des Thronfolgerechtes durch staatliches Gesetz schlechterdings unmöglich, zumal die Agnaten reichsunmittelbar waren. Für Preußen fand dieses patrimoniale Prinzip mit dem Erwerbe der Königskrone sein Ende. Es folgte die Periode des Absolutismus, in welcher der moderne Staatsgedanke ausgebildet wurde. Aber erst im konstitutionellen Staate fand er seine volle Verwirklichung. Auch in diesem Staate wirkt in bezug auf die Thronfolge nach Meinung

[1]) Schulze, Das deutsche Fürstenrecht S. 1269.

[2]) Anschütz, Staatsrecht S. 565.

[3]) Schücking, Der Staat und die Agnaten S. 20.

[4]) Bornhak in Hirths Annalen 1904 S. 414.

einzelner, vor allen Dingen der Rehms, die patrimoniale Auffassung des Staates noch nach. Nach dieser Ansicht ist der heutige Staat eine Mischung von modernem und patrimonialem Staate. Zu ihrem Verständnis ist daher zuvor ein Eingehen auf die moderne Staatstheorie und ihre Wirkung auf das Thronfolgerecht und auf den Thronfolgeanspruch der Agnaten erforderlich.

Nach der Legitimitäts- und nach der Patrimonialtheorie steht der Herrscher außerhalb des Staates.[1]) Im modernen Staate steht der Herrscher im Staate. Dort war er Subjekt von Rechten, der Staat Objekt. Hier ist er Organ des Staates. Diese von Albrecht begründete Theorie ist von Gerber[2]) und Held[3]) entwickelt worden. Diese haben auch zuerst die Konsequenzen für die Thronfolge aus der Albrechtschen Lehre gezogen. Der Staat hat Persönlichkeitscharakter, er ist Korporation. Die preußische Verfassungsurkunde selber schweigt über diese Organschaftsstellung des Königs.[4]) Aber die noch geltenden Bestimmungen des allgem. Landrechts II Tit. 13 § 1 faßt den Staat als juristische Person auf.[5])

Das Subjekt der Rechte ist daher der Staat, der

---

[1]) Anschütz, Staatsrecht S. 565.

[2]) Gerber S. 12 ff.

[3]) Held S. 47 ff.

[4]) Schücking, Der Staat und die Agnaten S. 14 ff.

[5]) Nach Kaufmann S. 20 kann diese Stelle des ALR. nicht als Ergänzung der Verfassung herangezogen werden.

König übt die Staatsgewalt nur als Organ des Staates aus, und zwar ist die Organschaft des Königs eine besondere, sie ist Trägerschaft.[1]) „Die Regierungsrechte des Monarchen sind daher nichts als die dem souveränen Staatsorgane zustehende staatliche Kompetenz.“ „Die Krone selbst gehört dem Staate,[2]) das Recht auf die Krone steht dem Monarchen als sein Recht zu.“[3]) Dieser hat ein subjektives Recht, in die Königsstelle einzurücken. Seine Stellung ist erblich. Demzufolge haben auch die Agnaten ein subjektives Recht, in der Thronfolgeordnung in diese Stellung einzurücken. Sie haben aber gleich dem Könige selbst nur ein Recht auf die Organstellung, nicht auf die Organkompetenz.

Der Organschaftstheorie gemäß ist das subjektive Recht des Königs auf seine Stellung ein öffentliches Recht im Staate.[4]) Es betrifft dessen Rechtsverhältnis zum Staate. Dasselbe trifft aber auch bei den Thronfolgeansprüchen der Agnaten zu. Also sind auch diese subjektive öffentliche Rechte im Staate. Ein äußeres Kennzeichen dafür, daß es sich um öffentliche Rechte handelt, ist darin zu finden, daß die Bestimmungen über die Thronfolge in die Verfassungsurkunde übernommen worden sind. Das Bewußtsein, daß das Thronfolgerecht

---

[1]) Brie S. 7.

[2]) Jellinek, System der Rechte S. 142.

[3]) Anschütz, Staatsrecht S. 566.

[4]) Jellinek, System der Rechte S. 143.

mit Notwendigkeit rein öffentlichrechtlicher Natur ist, ist nicht zugleich mit der modernen Staatstheorie durchgedrungen. Zachariä legt zwar dem Thronfolgerecht staatsrechtliche Natur hinsichtlich seines Gegenstandes,[1]) „aber privatrechtliche Natur hinsichtlich seiner Zuständigkeit“ bei. Die heutige Wissenschaft erkennt diese Notwendigkeit unbedingt an. — Die Thronfolgeansprüche der Agnaten sind ferner wohlerworbene Rechte. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Rechte unverletzlich sind.[2]) Der Begriff der wohlerworbenen Rechte stammt aus der Naturrechtslehre. Diese unterschied zwischen angeborenem Rechte, das aus der Natur des Menschen folgt und allen gleichmäßig zusteht, und dem erworbenen Recht, das als besonderes Recht des einzelnen durch Hinzukommen einer besonderen menschlichen Tätigkeit entsteht. Im 19. Jahrhundert fand eine Umprägung dieser Begriffe statt. Nunmehr galten als angeborene die auf Gesetz beruhenden Rechte, während die erworbenen Rechte einer bestimmten Person auf Grund eines besonderen Rechtstitels zustehen sollten. Da aber kein logischer Grund vorliegt, die speziellen Rechte besser zu stellen als die auf Gesetz beruhenden, so läßt die moderne Wissenschaft diesen Unterschied fallen. Die

---

[1]) Zachariä S. 341.

[2]) Schücking, Der Staat und die Agnaten S. 24—27; Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte S. 3 ff.; Gierke, Deutsches PrivR. I S. 192 ff.; Johann Althusius S. 291; Reidelhuber S. 15—17.

erworbenen Rechte bilden heute keine Abart der bestehenden Rechte, erworbenes Recht bedeutet subjektives Recht.

Also auch die agnatischen Thronfolgeansprüche sind wohlerworbene Rechte. Wenn ihnen Jellinek[1]) diesen Charakter abspricht, so ist das nur so zu verstehen, daß er an dieser Stelle dem Ausdruck: „es ist kein wohlerworbenes Recht vorhanden“ eine prägnantere Bedeutung beilegt, etwa wie: es ist kein unverletzliches Recht vorhanden. Denn auf S. 320 desselben Werkes erkennt er wohlerworbene öffentliche Rechte an und macht zwischen diesen und wohlerworbenen privaten Rechten keinen Unterschied.

bb) Die Entziehbarkeit der Thronanwartschaftsrechte durch den Staat.

Die Beantwortung der Frage nach der Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte gibt auch zugleich Antwort auf die Frage, ob das Hausrecht in bezug auf die Thronfolge der staatlichen Gesetzgebung unterliegt oder ob es eine vom Staate unabhängige Rechtsquelle bildet. Die Antwort fällt naturgemäß verschieden aus nach dem Standpunkte, den der Antwortgeber den geschilderten Staatstheorien gegenüber einnimmt, zumal zuweilen eine Vereinigung von zwei derselben vor-

[1]) Jellinek, System der Rechte S. 141.

genommen wird. Die Beantwortung im Sinne der konsequenten Vertreter der reinen Organschaftstheorie soll nun zunächst hier Raum finden.

Für den modernen Staat gibt es konsequenterweise überhaupt keine „wohlerworbenen Rechte", ja sogar auch außerhalb der Landesgrenzen, denn der Staat braucht nur gleichstehende Subjekte zu respektieren.[1]) „Der Staat[2]) als die höchste Rechtsmacht auf Erden ist rechtlich durch keine Schranke gebunden, in rechtlicher Beziehung omnipotent." Es gibt kein vom Staate unabhängiges Recht.[3]) Folglich ist auch das Recht auf die Krone kein über oder außer dem Staate stehendes. Nur dem Monarchen kann es in einem Staate wie Preußen nicht entzogen werden, da der König von Preußen ein absolutes Veto hat, welches das Zustandekommen jedes Gesetzes verhindern kann. Es hat das seinen Grund nicht darin, daß die Stellung des Monarchen ein wohlerworbenes Privatrecht ist — auch ein solches wäre nicht unverletzlich —, sondern in der Vereinigung des Herrscherindividuums und des Monarchen in ein und derselben Person, d. h. darin, daß der König beim Zustandekommen des Gesetzes zugleich aktiv als Faktor der Staatsgesetzgebung und passiv als Agnat beteiligt ist. Die Thronfolgeansprüche der Agnaten können da-

---

[1]) Anders Rehm, Gießener Festschrift S. 144.

[2]) Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte S. 14.

[3]) vgl. Jellinek, Recht des modernen Staats S. 249, 257.

gegen durch ein verfassungsänderndes Gesetz abgeändert oder diesen gänzlich entzogen werden, ohne daß ein Hausgesetz dazu nötig wäre. Auf diesem Standpunkte steht auch die Mehrzahl der neueren Lehrer des Staatsrechts. So außer den im Text zitierten Binding S. 36—37; Jellinek, System der Rechte S. 141; Seydel S. 369; Hänel I S. 817; Heffter S. 83; v. Frisch S. 65; v. Dungern S. 55; Luther S. 46 f.; Abraham S. 25; Meyer S. 449.

Die durch ein solches Gesetz betroffenen Agnaten haben auch keinen formellen Rechtsanspruch auf Entschädigung[1]) dem Staate gegenüber, auch dann nicht,[2]) wenn sie durch die Entziehung eine Vermögensschädigung erleiden, was gut denkbar ist. Denn sie sind verpflichtet, ihr eigenes Wohl dem Gesamtwohl zu opfern. Wohl aber wird der Staat häufig aus Billigkeits- oder politischen Gründen eine Entschädigung gewähren, und ein Schutz ihrer Rechte besteht ja darin, daß diese zum Bestandteil der Verfassung gemacht worden sind. Allerdings ist es nur ein Schutz des objektiven, nicht des subjektiven Rechts.[3])

Es ist nun die Frage, wie eine Entziehung der Ansprüche der Agnaten in Preußen vor sich gehen würde. Es ist dazu nötig, auf den bereits angeführten

---

[1]) Entgegengesetzter Meinung ist Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 79 ff.

[2]) Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte S. 41.

[3]) Hänel I S. 817.

Art. 53 der Verfassung zurückzukommen. Die Erwähnung der Hausgesetze in diesem Artikel bedeutet das Motiv der Satzung.[1]) Ein Beleg dafür ist der Bericht des Zentralausschusses der ersten Kammer am 27. 10. 1849, der zwar keine Gesetzeskraft hat, aber als Interpretationsmittel verwendet werden darf.[2]) Dort heißt es: „Wiewohl der Zentralausschuß der Meinung gewesen ist, daß es der Einsicht der Hausgesetze nicht bedürfe, um über den Art. 51 (gleich 53) Beschluß zu fassen, so hat sich derselbe doch dieser Einsicht der Hausgesetze nicht entziehen wollen, zumal in dem Entwurf der Verfassungskommission vom 26. 6. 1848 die Worte des betreffenden Artikels in der Regierungsvorlage vom 26. Mai d. J.: ‚den Königlichen Hausgesetzen gemäß', aus Motiven weggelassen worden sind, denen der Zentralausschuß seine Zustimmung hat versagen müssen". Diese Motive waren die, daß das Recht der Thronfolge nach dem bestehenden Fürstenrecht, nicht nach den bestehenden Hausgesetzen Geltung habe. Aus dem Bericht kann man nun zweierlei entnehmen, erstens, daß die Thronfolgeordnung aus den Hausgesetzen übernommen worden, zweitens, daß sie in die Verfassung übernommen worden sind. Die Erwähnung der Hausgesetze hat also nur den Zweck, etwaigen Streitigkeiten über das bestehende Fürstenrecht vorzubeugen.[3]) Sie

[1]) Binding S. 34.

[2]) Protokoll der ersten Kammer III S. 1225.

[3]) Adam S. 19.

sind die Quelle, aus der die Verfassung die Bestimmungen über die Thronfolge geschöpft hat.

Wenn Arndt[1]) aus diesem Bericht herausliest, daß sich die Thronfolgeordnung auf die Hausgesetze allein stützt, so trägt er einen nicht darin enthaltenen Gedanken hinein, der sich mit dem mitgeteilten Inhalt des Berichts nicht in Einklang bringen läßt. In Preußen ist also der Inhalt der Hausgesetze, soweit er sich auf die Thronfolge bezieht,[2]) „ohne materielle Änderung seines Inhaltes in Verfassungsrecht umgegossen worden", „er ist heute lediglich integrierender Bestandteil der Verfassung". Die Thronfolge ist also dem Zuständigkeitsgebiete der Hausgesetzgebung entzogen worden, bei der die Agnaten ein Mitwirkungsrecht haben. — Nicht gilt diese Entziehung für die Frage der Ebenbürtigkeit und für das Erfordernis der Einwilligung des Familienoberhauptes zur Eingehung einer Ehe. — Da nun in Art. 107 allgemein eine Verfassungsänderung, wenn auch unter erschwerenden Formen, vorgesehen ist, so kann auch der Art. 53, d. h. Thronfolgerecht und Thronfolgeordnung, durch ein Staatsgesetz geändert werden.

Eine Mitwirkung bei dem Erlasse eines solchen Verfassungsgesetzes steht den Agnaten deshalb nicht zu, weil ja wohlerworbene Rechte der Untertanen für

---

[1]) Arndt, Können Rechte der Agnaten S. 21.

[2]) Anschütz, Staatsrecht S. 571.

die staatliche Kompetenz keine Schranken bilden;[1]) und im modernen Staat würde sich eine solche Mitwirkung der Agnaten als Beteiligung an der staatlichen Gesetzgebung bei der Erzeugung objektiven Rechts darstellen.

Natürlich ist es aber andererseits auch nicht notwendig,[2]) daß der Staat diesen direkten Weg der Thronfolgeänderung einschlägt. Er ist auch berechtigt, durch ein verfassungsänderndes Gesetz eine Abänderung der Hausgesetze in bezug auf die Thronfolge anzuerkennen. In diesem Falle würden auch die Agnaten indirekt beteiligt sein, da sie als Faktoren bei der Erzeugung von objektivem Recht in der Hausgesetzgebung mitwirken. Aber auch für das Königliche Haus wird dann die Abänderung der Hausgesetze erst mit der Anerkennung durch die Staatsgesetzgebung wirksam. Erst dann besteht sie zu Recht.[3]) Wenn Anschütz die Möglichkeit ausschließt, in Staaten wie Preußen,[4]) wo das Thronfolgerecht in die Verfassung übernommen worden ist, dieses zunächst durch Hausgesetz, dann durch Verfassungsgesetz zu ändern, so ist das eine nicht gebotene Konsequenz. Warum soll der Staat kraft seiner Omnipotenz nicht auch hierzu berechtigt sein! Eine Notwendigkeit eines solchen Zusammenwirkens ist natür-

---

[1]) Smend S. 20.

[2]) Schücking, Der Staat und die Agnaten S. 42.

[3]) Jellinek, Recht des modernen Staats S. 325: ein Recht, das erst Geltung gewinnen soll, ist nicht Recht.

[4]) Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 259.

lich nicht vorhanden, ein verfassungsänderndes Staatsgesetz ist auch für Preußen immer ausreichend.

Die Meinung vertreten außer den bereits Angeführten besonders Schwartz S. 149; v. Rönne I S. 135; v. Stengel, Staatsrecht S. 41; Schulze, Preuß. Staatsrecht I S. 11; Bornhak, Preuß. Staatsrecht I S. 348; Meyer S. 297; Smend S. 20, 21; Reidelhuber S. 31.

Dieser großen Mehrzahl gegenüber versuchen Stoerk und J. Kohler die Unentziehbarkeit der agnatischen Ansprüche auf Grund juristischer Konstruktion zu beweisen. Stoerk meint,[1]) das Thronfolgerecht sei ein Organisationsprinzip des staatlichen Verbandes, es sei „ein Fundamentalsatz des deutschen Monarchenrechts", und deshalb könne der Staat es nicht einseitig abändern. Allein es gibt heute kein Prinzip, das über der Verfassung steht.[2]) Wie der Staat berechtigt ist,[3]) die Verfassung abzuändern, so ist er auch berechtigt, die zugrunde liegenden Prinzipien zu ändern.

Den gleichen Gedanken wie Stoerk in anderer Form vertritt J. Kohler;[4]) seiner Meinung nach kann der Gesetzgeber den gesetzlichen künftigen Träger der Gesetzgebung als solchen nicht einseitig ausschließen oder beschränken. Nach Kohler müßte in diesem

---

[1]) Stoerk S. 3.

[2]) Schücking, Jur. Lit.-Bl. 17 S. 2.

[3]) Anschütz in Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 257.

[4]) J. Kohler S. 153.

Falle die preußische Verfassung überhaupt nichtig sein,[1]) da 1850 die Zustimmung der Agnaten nicht eingeholt worden ist.[2]) Wenn dem Staate die Möglichkeit genommen wird, durch die Gesetzgebung die Voraussetzungen derselben zu ändern, so bedeutet dies einen Rückfall in die Naturrechtslehre. Eine Konstruktion der Unentziehbarkeit der wohlerworbenen Ansprüche der Agnaten auf diesem Grunde steht und fällt mit der Naturrechtslehre, und diese gilt heute als überwunden.

Das gleiche gilt von der Legitimitätstheorie, wie bereits weiter oben dargetan ist. Trotz dessen baut Kekulé[3]) seine Begründung für Unverletzlichkeit der Thronfolgeansprüche auf dieser Theorie auf. Sein Fehler besteht darin, daß er dem Gottesgnadentum nicht nur eine negative Bedeutung beilegt, wie sie allgemein anerkannt wird, nämlich, daß die Krone nicht auf der Übertragung des Volkes beruht, sondern auch eine positive Bedeutung, die in die verflossene Periode der theokratischen Anschauungen gehört. — Auch Arndt[4]) ist zu den neueren Anhängern dieser Theorie zu rechnen, da er das monarchische Prinzip darin findet, „daß nach einer fest vorgeschriebenen, durch menschliche Willkür unabänderlichen Reihenfolge der Herrscher bestimmt ist".

---

[1]) Anschütz in Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 257.

[2]) Bornhak in Hirths Annalen 1901 S. 62, 416.

[3]) Kekulé v. Stradonitz S. 3.

[4]) Arndt, Können Rechte der Agnaten S. 41.

Seine Meinung und die sich daraus ergebende Folgerung könnten mit den gleichen Worten wie diejenigen Kekulés abgewiesen werden, wenn Arndt nicht noch andere Gründe für die Machtlosigkeit des Staates auf dem Gebiete des Thronfolgerechts ohne die Mitwirkung der Agnaten beibrächte.[1])

Arndt weist darauf hin, daß bis zum Jahre 1848 ein Staatsgesetz allein nach Theorie und Praxis die Ansprüche der Agnaten nicht entziehen konnte. Er verkennt dabei,[2]) daß bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts der patrimonale Staatsgedanke noch lebendig war, daß sich seitdem aber die Anschauungen geändert haben. Deshalb können auch die Ansichten seiner Gewährsmänner heute keinen Anspruch auf Bedeutung erheben, da diese älteren Schriftsteller, wie Zachariä, noch nicht alle notwendigen Folgerungen aus dem modernen Staatsgedanken gezogen haben. Diesen selbst hält Arndt für einen Ausfluß der Idee der Volkssouveränität. Aber die Allmacht des modernen Staates auf dem Gebiete der Gesetzgebung hat mit der Volkssouveränität nichts zu tun, sie entspricht der Staatssouveränität, und diese beiden Souveränitäten lassen sich durchaus nicht identifizieren, wie Arndt es auf S. 10 tut.

Auch auf den Wortlaut der preußischen Verfassungsurkunde darf er sich nicht stützen, wie bereits oben

---

[1]) Arndt, Können Rechte der Agnaten S. 5—25, 45.

[2]) Schücking, Der Staat und die Agnaten S. 32—37, 45.

dargetan ist. Und selbst, wenn in der Verfassung den Agnaten die Unentziehbarkeit ihrer Rechte zugesichert wäre, so könnte ihnen die Zusicherung doch jederzeit durch eine Verfassungsänderung genommen werden.

Arndt beruft sich ferner noch besonders darauf, daß Bismarck[1]) im Jahre 1858 eine Abänderung der alleinigen Regentschaft des Prinzen von Preußen für unstatthaft hielt. Darin hatte Bismarck auch ganz recht. Der Grund dafür ist darin zu finden, daß Prinz Wilhelm bereits Regent war und eine Änderung zu seinen Ungunsten ohne seine Mitwirkung nicht stattfinden konnte, da der regierungsunfähige König selbst keine Regierungshandlungen mehr vornehmen durfte.

Ebensowenig sind die übrigen Beispiele Arndts beweiskräftig.

Er wendet sich ferner noch dem Reichsrechte zu und stützt seinen Beweis darauf, daß durch Art. 57 EG. z. BGB. die Hausgesetze und die Landesgesetze den Reichsgesetzen gegenüber aufrechterhalten sind.[2]) Das ist der Fall in den Materien, die das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt, also im Privatrecht, wozu das Thronfolgerecht als öffentliches Recht jedoch nicht gehört; und von einer allgemeinen Aufrechterhaltung des Hausrechts dem Landesrecht gegenüber ist in diesem Artikel nicht die Rede. Hier handelt es sich nur um eine Aufrecht-

---

[1]) Bismarck I S. 201.

[2]) Anschütz in Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 253.

erhaltung gegenüber den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. So entfällt auch dieser Beweisgrund und damit die Arndtsche Theorie überhaupt, die somit als ein gemeinsamer Ausläufer der Patrimonial- und der Legitimitätstheorie anzusehen ist.

Auch Rehm[1]) weist die Lehre von der Entziehbarkeit der Thronfolgeansprüche zurück.[2]) Seiner Meinung nach „ist auch die heutige deutsche Verfassungsmonarchie teilweise noch Patrimonialstaat, Persönlichkeitsstaat mit einem starken Reste von Herrscherstaat, halb Persönlichkeits- halb Patrimonialstaat". Und im Grunde der gleichen Meinung gibt er Ausdruck, wenn er an anderer Stelle sagt,[3]) daß die heutige Verfassungsmonarchie staatsrechtlich teilweise Korporations- teilweise Anstaltspersönlichkeit ist. Dem Staate als Anstaltspersönlichkeit gegenüber gibt er dem Monarchen ein eigenes Recht. Das ist aber gerade der Gedanke der patrimonialen Staatslehre. „Ein Recht an dem Verband kann jedoch kein Recht aus dem Verband sein, sondern setzt eine über dem Verbande stehende Rechtsordnung voraus."[4]) Eine solche würde dem Wesen des modernen Staates aber gerade widersprechen.

Die Unrichtigkeit der Rehmschen Theorie ergibt sich auch aus dessen einzelnen Beweisgründen. Rehms

[1]) Ihm schließt sich Zorn bei v. Rönne II S. 21 an.

[2]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 58.

[3]) Rehm, Gießener Festschr. S. 145, 152, 164, 172.

[4]) Jellinek, Recht des modernen Staats S. 660, 319.

Behauptungen lauten: Erstens: das Recht am Throne nicht vom Staate verliehen,[1]) zweitens: das Recht am Throne, nicht durch den Staat entziehbar.[2])

Zum Beweise der ersteren sucht Rehm[3]) nachzuweisen, daß das Recht am Throne nicht vom Staate derivativ, sondern dem Staate gegenüber originär erworben worden ist. Historisch ist das richtig.

Im alten Reiche[4]) hatte es seinen Grund im Reichsrechte und war von diesem der Landesgesetzgebung gegenüber aufrechterhalten. Durch den Untergang des alten Reichs wurde es jedoch Landesangelegenheit.[5]) „Es gibt kein von jedem Staate unabhängiges Recht über dem Rechte, das im Jahre 1806 im Augenblick der Reichsauflösung geboren wurde."

Auch wenn Rehm[6]) behauptet, daß das Thronfolgerecht sich im Wege der Gewohnheit entwickelt habe, so ändert das daran nichts. Das Gewohnheitsrecht verdankt zwar seine Entstehung nicht staatlicher Anordnung. Aber der Staat bewährt seine Souveränität auch ihm gegenüber, da er es jederzeit durch Gesetz beseitigen kann.[7])

---

[1]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 7.

[2]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 22.

[3]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 10—22.

[4]) Anschütz in Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 257, 258.

[5]) Jellinek, Recht des modernen Staats S. 616.

[6]) Rehm, Gießener Festschrift S. 141.

[7]) v. Stengel, Krit. VSchr. S. 302.

Rehm[1]) gibt auch selbst zu, daß der moderne Staat berechtigt ist, auch die Rechte aufzuheben, die er nicht selbst verliehen hat, deshalb stellt er zum Beweise der juristischen Richtigkeit der zweiten Behauptung den Satz auf,[2]) daß „die Rechtsverhältnisse der Krone eine dem Staate gegenüber auch unabhängige Angelegenheit des fürstlichen Hauses geblieben sind". Er glaubt sich darauf berufen zu können,[3]) daß die Agnaten eine Dispositionsbefugnis über ihr Warterecht besitzen.

Die rechtliche Verbindlichkeit auch für den Staat erhellt seiner Meinung nach aus Art. 53 der preußischen Verfassung, der die Erblichkeit der Krone anerkennt.[4])

Allein es handelt sich hier um kein Erbrecht[5]) im bürgerlichen Sinne des Wortes, sondern um ein Einrücken in eine Organstellung. Und wie der Staat zuständig ist, die Organstellung zu regeln, so ist er es auch in betreff des Erwerbes der Organstellung. Nach Rehms Meinung tritt die Verbindlichkeit, allerdings nur für das Haus,[6]) sogar auch dann ein, wenn die Dispositionen dem Verfassungsrecht widersprechen. Es könnte dann der Fall eintreten, daß für den Staat und für das Haus

---

[1]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 22.

[2]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 24.

[3]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 29; Erlanger Festschrift S. 159.

[4]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 34.

[5]) Reidelhuber S. 39.

[6]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 36.

zwei verschiedene Thronfolger vorhanden wären; ein Thronfolger ist jedoch nicht denkbar ohne Thron und ein Thron nicht ohne Staat.[1]) Neues Hausrecht, das bestehendem Staatsrecht widerspricht, vermag also nicht zu entstehen.

Rehm sucht nun nachzuweisen, daß[2]) „bestehendes Hausrecht von entgegenstehendem Staatsrecht unberührt bleibt". Er beruft sich dazu auf die Erbverbrüderungen, u. a. auf die zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg.[3]) Die Verwirklichung dieser Erbverbrüderung setzt natürlich eine Teilung des preußischen Staates voraus. Trotzdem schreibt ihr Rehm auch im heutigen Staate noch Gültigkeit zu, da „der Staat nur unter Sprossen desselben Geschlechts nicht teilbar sei". Rehm verkennt, daß die Unteilbarkeit überhaupt ein Verfassungsgrundsatz des modernen Staates ist. Es würde also ein Widerspruch zwischen den Rechten aus der Erbverbrüderung und dem Verfassungsgrundsatze vorliegen. Die Ansprüche der Erbverbrüderten können in diesem Falle nur so weit berücksichtigt werden, als sie sich in die gegenwärtige konstitutionelle Staatsordnung einfügen lassen. Es wird das meistens durch ein Thronfolgegesetz ad hoc oder, falls möglich, durch

---

[1]) Schücking, Jur. Lit.-Bl. 17 S. 4.

[2]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 42; Erlanger Festschr. S. 169.

[3]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 49.

Aufrechterhaltung der Erbverbrüderung geschehen.[1]) Solange das, wie in Preußen, nicht geschehen ist, können solche bestehende Erbverbrüderungen nicht als Titel der Thronfolge gelten, und mit Recht weist Jellinek[2]) darauf hin, daß mit einer Staatsteilung die Staatsverfassung schwinden würde, denn nur ein Objekt, nicht ein Subjekt läßt sich teilen, und der moderne Staat ist Subjekt, also unteilbar.

Demzufolge bleibt bestehendes Hausrecht von entgegenstehendem Staatsrecht nicht unberührt.

Die Koordination von Hausrecht und Landesrecht stützt Rehm und mit ihm Zorn[3]) ferner auf die reichsrechtliche Anerkennung der Unentziehbarkeit der Thronfolgeansprüche, nämlich auf EG. z. BGB. Art. 57 im Zusammenhalt mit Art. 55, 58 und auf die auf diese Artikel verweisenden Bestimmungen der Reichsjustizgesetze. Die Behauptung ist in bezug auf das Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von Arndt aufgestellt und bereits diesem gegenüber zurückgewiesen worden. Und auch in betreff der Reichsjustizgesetze ist zu sagen, daß auch hier ein genau begrenztes Rechtsgebiet vorhanden ist, für das der Vorbehalt gilt.

Da nun auch durch das Recht des neuen Reiches das Thronfolgerecht der Kompetenz des Landesrechts

---

[1]) Anschütz, Staatsrecht S. 574.

[2]) Jellinek, Recht des modernen Staats S. 165.

[3]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 64ff.; Zorn bei v. Rönne II S. 21.

nicht entzogen wird, so ist es der Landesgesetzgebung verblieben.[1]) „Die Ordnung der Thronfolge ist demnach nicht etwa doppelt verankert, im Haus- und im Verfassungsrecht, sondern einfach im Verfassungsrecht.“ Daß dieses Ergebnis auch vom politischen Gesichtspunkte kein ungünstiges ist, gehört nicht in das Gebiet der juristischen Untersuchung, sondern in das der Gesetzgebungspolitik.

2. Regentschaft.

Einen ähnlichen Prozeß wie das Thronfolgerecht hat auch das Regentschaftsrecht beim Übergange zum modernen Staate durchgemacht.[2]) Im Patrimonialstaate wurde Regentschaft und Vormundschaft nicht unterschieden. Auch hier war eine Vermengung von Staatsrecht und Privatrecht vorhanden. Die Bestimmungen über die alte Regierungsvormundschaft sind gleichfalls in den Hausgesetzen vorhanden. Zu dieser Stellung war in Preußen derjenige volljährige, regierungsfähige Agnat berufen, welcher der Krone am nächsten stand. Als nun beim Übergange zum modernen Staat die Unterscheidung zwischen der staatsrechtlichen Regentschaft[3]) und der privaten Vormundschaft gemacht wurde,

---

[1]) Anschütz, Staatsrecht S. 571.

[2]) Schulze, Deutsches Staatsrecht S. 255.

[3]) Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 276.

wurden die Bestimmungen über die Regentschaft aus den Hausgesetzen in die Kodifikationen des Staatsrechts übernommen. Die preußische Verfassung hat diese in dem Art. 56 nicht nur materiell, wie das Thronfolgerecht, sondern auch formell übernommen und durch die Art. 57 und 58 ergänzt. Auf diesem Gebiete hat das Staatsrecht dem Hausrecht die ihm bis dahin zustehende Kompetenz genommen, und zwar in noch viel schärferer Weise als beim Thronfolgerecht.[1]) Es wird von keiner Seite bezweifelt, daß zur Regelung der Regentschaft heute der Staat allein zuständig ist. Der Staat könnte durch eine Verfassungsänderung einen anderen als den nächsten Agnaten zur Regentschaft berufen, ohne an dessen Zustimmung gebunden zu sein. Und doch hat auch dieser ein wohlerworbenes Recht, ebenso wie die Thronanwärter. Rehm hilft sich über diese verschiedene Stellung des Hausrechts beim Regentschafts- und beim Thronfolgerechte damit hinweg, das Recht der Ausübung der Herrschaft beruhe deshalb nicht auf Hausrecht, weil dieses[2]) „in die Umbildung der Herrscherstellung in eine Organstellung observanzmäßig eingewilligt hat“. Das Vorhandensein einer solchen Einwilligung zugegeben, so ist damit der Standpunkt gegeben, von dem aus auch die Gegner Rehms ausgehen, nämlich von der Organstellung des Monarchen

[1]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 438.

[2]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 438.

im modernen Staate. Also würde auch dieser Weg zu dem gleichen Resultat führen, das oben dargestellt ist. In staatsrechtlicher Beziehung sind die Hausgesetze also keiner Weiterentwicklung fähig. Aber auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechts, z. B. des Prozeßrechts, ist das der Fall. Aber diese berühren sich so eng mit den vom Reich geregelten Gebieten, daß sie dort berücksichtigt sind.

b) Privatrecht.

Auch auf dem Gebiete des Privatrechts[1]) ist eine Entwicklung der Hausgesetze möglich. Dort ist der Autonomie des Königlichen Hauses durch Art. 88 des AG. z. BGB. ein weites Feld der Tätigkeit geblieben. Es sind das die Bestimmungen[2]) über den Umfang des fürstlichen Hauses, die Befugnisse des Familienoberhauptes, die Vermählungen, die Anordnungen über die Vormundschaften, das Hausvermögen, gewisse im Hause bestehende Fideikommisse, die Versorgung der Nachgeborenen, die Aussteuer der Töchter, das Wittum, kurz die Bestimmungen über die Personen-, Familien- und Erbrechte des Königs und des Königlichen Hauses. Diese Gebiete werden durch die nach Art. 89 AG. z.

---

[1]) Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 254; Schwartz S. 149.

[2]) Schulze, Das deutsche Fürstenrecht S. 1270.

BGB. noch geltenden Vorschriften des ALR. II Tit. 13 §§ 17, 18 dem Hausrecht ausdrücklish vorbehalten. Dazu kommen noch einige Spezialvorschriften, die ohne Rücksicht auf die Hausgesetze Sonderrechte gewähren. Sie sind gleichfalls durch Art. 89 AG. z. BGB. aufrechterhalten, so ALR. I Tit. 11 §§ 676—677, I Tit. 12 § 176, II Tit. 1 §§ 835ff. Auf diesen Gebieten hat die landesstaatliche Gesetzgebung nicht eingegriffen.[1]) Aus den oben angeführten Gründen erhellt ohne weiteres, daß sie es auch hier tun könnte. Es gibt eben auch im Privatrechte dem Staate gegenüber keine wohlerworbenen Rechte, vor deren Schranke er Halt machen muß.[2]) Aber gerade daraus, daß nach dem Willen des Staates weite Gebiete der Hausgesetzgebung verblieben sind, erklärt es sich, daß einige dem Hausrecht gegenüber dem vom Staate gesetzten Rechte eine selbständige Stellung zuschreiben, beide Rechtsquellen für koordiniert halten. Die Hausgesetze sind den Staatsgesetzen subordiniert, Landesrecht bricht Hausrecht.

II. Hausrecht und Reichsrecht.

a) Privatrecht.

Reichsgesetze gehen nun ihrerseits allen anderen Satzungen im Reiche vor, brechen alles Landesrecht,[3])

[1]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht I S. 349.

[2]) v. Stengel, Krit. VSchr. 1904 S. 307.

[3]) Anschütz, Staatsrecht S. 514.

wie das ausdrücklich in Art. 2 der Reichsverfassung anerkannt ist. Das hat natürlich die Folge, daß das Reichsrecht auch dem Hausrechte vorgeht, ja es würde ihm auch dann vorgehen, wenn das Hausrecht dem Landesrecht gegenüber eine selbständige Rechtsquelle bilden würde.

Aber gleich dem Landesrecht hat das Reichsrecht nicht auf allen Gebieten von dieser Überordnung Gebrauch gemacht, sondern dem Hausrechte in vielen Beziehungen Möglichkeit und Gelegenheit zur Fortentwicklung gegeben.

In privatrechtlicher Hinsicht[1]) kommt für die landesherrlichen Familien, wie das preußische Königshaus, der Art. 57 des EG. z. BGB. in Betracht. Dieser bestimmt, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nur als subsidiäre Quelle Geltung haben sollen. In erster Linie sollen die Vorschriften der Hausgesetze — natürlich nur so weit, als sie nicht Landesrecht widersprechen, sonst sind es eben keine gültigen Hausgesetze — und nach ihnen die der Landesgesetze Anwendung finden. Aber nicht allein die bestehenden Hausgesetze sollen Geltung haben, auch neue können auf dem Gebiete des Privatrechts ergehen. Diese Auslegung des Art. 57 ergibt sich aus Art. 3 EG. z. BGB., und die Richtigkeit derselben findet die Bestätigung in

---

[1]) Baumann S. 36.

den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuche, wo die entsprechende Stelle folgendermaßen lautet[1]): „Das Bürgerliche Gesetzbuch kann insoweit nur subsidiäre Geltung haben, es gehen ihm vor sowohl die zur Zeit der Einführung bestehenden als auch die künftig erlassenen haus- oder landesgesetzlichen Vorschriften". Unter diesen Vorschriften ist nicht nur das von der einzelnen Familie, z. B. dem preußischen Königshause, erzeugte gesetzte und ungesetzte Recht zu verstehen, sondern auch bei etwaigen Lücken desselben das gemeine deutsche Privatfürstenrecht, dessen hauptsächlichste Quellen neben einigen Reichskonstitutionen und Gesetzen die Observanz ist.[2])

Wie ist aber die Lage, wenn die Hausverfassungen selbst — in Preußen kommen die noch gültigen Bestimmungen der einzelnen Hausgesetze in Betracht, da eine Kodifikation des Hausrechts in einer Hausverfassung nicht stattgefunden hat — auf Bestimmungen bestehender Gesetze verweisen; sind diese dann durch den Art. 57 gleichfalls aufrechterhalten?[3]) Es ist gemäß Art. 4 Auslegungsfrage, ob diese Bestimmungen Bestandteile der Hausverfassung sein sollen, die Verweisung sich also auf das bisherige Recht bezieht, oder ob die Verweisung als eine Bezugnahme auf das jeweilig geltende Recht anzusehen ist. Im ersten Falle werden die Bestim-

---

[1]) Mugdan I S. 21.

[2]) RGE. in Zivils. II S. 149, XXVI S. 149.

[3]) Planck VI S. 135.

mungen, auf die verwiesen ist, aufrechterhalten, im zweiten Falle nicht.

Auf dem Gebiete des Grundstückspfandes erhalten die Vorschriften des Art. 57 eine Verdeutlichung durch Art. 60, auf demjenigen der Veräußerung und Belastung eines Gegenstandes eine Beschränkung durch Art. 61.

Daß das Einführungsgesetz die Hausgesetze neben den Landesgesetzen nennt, hat lediglich die Bedeutung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Vorschriften derselben in den von ihm geregelten Materien die bisherige Geltung nicht nehmen wollte, daß sie hier auch den Landesgesetzen gegenüber primär zur Anwendung kommen sollen. Nicht kann daraus gefolgert werden, daß das bürgerliche Recht das Hausrecht ganz allgemein als eine der Landesgesetzgebung gleichstehende Rechtsquelle anerkennen wollte.

b) Öffentliches Recht.

Aus dem Vorbehalte des Art. 57 EG. z. BGB. darf nicht geschlossen werden,[1]) daß dieser Vorbehalt auch den anderen Reichsgesetzen gegenüber gilt, die nach Art. 32 EG. z. BGB. in Kraft bleiben. Aber diese Reichsgesetze enthalten zum Teil selber Vorbehalte zugunsten der Hausgesetze. Einige stimmen sogar im Wortlaut

[1]) Planck VI S. 136.

mit Art. 57 EG. z. BGB. überein,[1]) so EG. z. GVG. § 5, EG. z. KO. § 7, EG. z. StPO. § 4 und EG. z. ZPO. § 5. Dieser letzte Paragraph enthält jedoch die Beschränkung, daß „für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden darf". Dagegen ist Verweisung an ein Sondergericht und Anordnung eines besonderen Verfahrens zulässig. Die besonderen Vorschriften der Haus- und Landesgesetze haben nur vor den Gerichten des eigenen Landes Geltung.

Andere Reichsgesetze verweisen auf den Art. 57 EG. z. BGB. und machen ihren Vorbehalt für die Hausgesetze in dem gleichen Umfang wie dieser Artikel. Es sind das das Einführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung § 2, GBO. § 83, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 189 und das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 136. Also auch die Reichsjustizgesetze und sonst noch mit dem Verfahren zusammenhängende Gesetze halten die bestehenden Hausgesetze aufrecht und geben die Möglichkeit zum Erlaß von neuen. Auch Art. 72 des Reichsgesetzes v. 6. 2. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung läßt die Hausgesetze und die Observanz in vielen Ehesachen entscheiden.[2])

[1]) Baumann S. 37/38.

[2]) Baumann S. 37.

Zu den genannten Vorbehaltsbestimmungen gehören nicht solche Vorschriften wie die in den §§ 219, 375, 479, 482 ZPO.; preuß. AG. z. ZPO. § 2; preuß. AG. z. GVG. § 18; § 90 GBO.; §§ 96, 97, 100 RStG.; § 71 StPO.; §§ 206, 208 MStGO.; § 1 des Wehrgesetzes vom 9. 11. 1867. Diese Ausnahmevorschriften stehen den landesherrlichen Familien nicht kraft eigenen Rechtes zu, sondern sie sind diesen wegen ihrer staatsrechtlichen Stellung vom Reiche zugebilligte Privilegien.

In den Materien aller der Reichsgesetze, die keinen Vorbehalt für die Hausgesetze enthalten, kommen natürlich die Bestimmungen des Reichs nicht subsidiär, sondern primär zur Anwendung. Es ist das vor allem auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, des Handelsrechts und des Strafrechts der Fall.[1])

Da Thronfolge und Regentschaft die wichtigste Rolle beim Verhältnis von Haus- zu Landesgesetzen bilden, so könnte die Frage auftauchen, ob dem Reich auch auf diesen Rechtsgebieten eine Einwirkung zusteht. Diese gehören nach Art. 4 RV. nicht zur Zuständigkeit des Reichs, können aber vermöge der Kompetenz-Kompetenz des Art. 78 jederzeit derselben unterstellt werden.

Das Endergebnis ist, daß Reichsrecht Hausrecht bricht, daß es aber diesem, wie auf dem Gebiete des Privatrechts, so auch auf dem des öffentlichen Rechts einen bestimmten Geltungsbereich zugewiesen hat.

---

[1]) Baumann S. 34.

Schluß.

Das Recht der regierenden Häuser, ihre inneren Angelegenheiten durch die Hausgesetzgebung zu regeln, könnte jederzeit vom Staate beseitigt werden. Aber das Fürstenrecht verdient es, der absoluten Rechtsgleichheit aller Personen nicht zum Opfer gebracht zu werden. Die heutige Staatsgesetzgebung hat auch auf anderen Gebieten diesen Gleichheitsgedanken noch nicht vollkommen durchgeführt, sondern ihn zugunsten von einzelnen Personen und Personengattungen durchbrochen. Meist waren es bestehende Verhältnisse, die der Staat respektierte. So hat auch das Sonderrecht der Fürsten seine Berechtigung,[1]) das zwar „ein Hinaustreten aus der allgemeinen systematischen Gleichheit bedeutet, das wir aber als historisch begründet mit der Allgemeinüberzeugung hinnehmen, daß es vollberechtigt ist", „solange es in seinen praktischen Wirkungen nicht unsinnig, unwürdig ist — mag es der abstrakten Lehre vom Wesen des Rechts auch überlebt erscheinen". Und gerade in Preußen ist diese Berechtigung in starkem Grade vorhanden. Preußen kann auf eine große Vergangenheit zurückblicken. Es ist stolz auf seine Vergangenheit und darf es auch sein. Deshalb muß es aber „die Denkmäler dieser ehrwürdigen Vorzeit" auch erhalten, zumal das Recht der Fürsten, denn diesen verdankt es seine jetzige Größe und Machtstellung.

[1]) v. Dungern S. 137.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Ferdinand von Prittwitz und Gaffron, evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit, wurde am 13. Dezember 1884 in Omechau, Kreis Kreuzburg, als Sohn des Landesältesten und Oberleutnants zur See a. D. Stephan von Prittwitz und Gaffron auf Omechau und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Freiin Prinz von Buchau geboren.

Den ersten Unterricht erhielt ich in meinem Elternhause. Von Ostern 1897 ab besuchte ich das Gymnasium zu Oels und verließ dasselbe Herbst 1903 mit dem Zeugnis der Reife. Vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904 genügte ich meiner Wehrpflicht bei dem Dragonerregiment v. Bredow (1. Schl.) Nr. 4 in Lüben. Sodann studierte ich vier Semester an der Universität Heidelberg und zwei Semester an der Universität Breslau Rechtswissenschaft.

Am 3. Februar 1908 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor der Prüfungskommission des Königl. Oberlandesgerichts Breslau und am 13. Februar 1908 das mündliche Doktorexamen vor der juristischen Fakultät daselbst.

Am 27. Februar 1908 wurde ich als Referendar bei dem Königl. Amtsgericht Hermsdorf u. K. vereidigt, bei dem ich zurzeit beschäftigt bin.